

**Beschlussempfehlungen und Berichte**

**des Petitionsausschusses**

**zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/3273	Technischer Umweltschutz	UM	8.	16/3200	Sozialversicherung	SM
2.	16/3318	Gewässerschutz	UM	9.	16/3209	Lehrer	FM
3.	16/3217	Bausachen	WM	10.	16/3296	Staatsanwaltschaften	JuM
4.	16/3288	Mittelstand, Handwerk	WM	11.	16/2619	Bausachen	WM
5.	16/3263	Ausländer- und Asylrecht	IM	12.	16/2936	Bausache	IM
6.	16/3056	Bausachen	WM	13.	16/3218	Justizvollzug	SM
7.	16/2877	Gesundheitswesen	MWK	14.	16/3234	Bausachen	WM
				15.	16/3236	Bausachen	WM

## **1. Petition 16/3273 betr. Emissionen einer Fabrik, Beschwerde über das Gewerbeaufsichtsamt**

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen Luftverunreinigungen und berichtet über gesundheitliche Probleme sowie Verunreinigungen auf seinem Grundstück, die er insbesondere auf nächtliche Emissionen eines ansässigen Entlackungsbetriebes sowie Zinkchlorid-Emissionen einer Verzinkerei zurückführt.

Darüber hinaus äußert sich der Petent hinsichtlich der Fragestellung skeptisch, ob die im Entlackungsbetrieb anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden und meint, das Gewerbeaufsichtsamt beim Landratsamt sei nicht gewillt, den beschriebenen Missständen nachzugehen. Ferner beklagt der Petent die unterschiedlichen immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeitsregelungen für die jeweiligen Betriebe.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Entlackungsfirma betreibt eine Anlage zur thermischen Entlackung sowie eine Anlage zur chemischen Entlackung. Bei beiden Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen. Zuständige Immissionsschutzbehörde ist das Landratsamt, das entsprechende Genehmigungen erteilt hat und die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) überwacht.

Die Verzinkerei betreibt mit der dortigen Anlage zur Oberflächenbehandlung eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie Nr. 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen). Zuständige Immissionsschutzbehörde ist für diese Anlage das Regierungspräsidium, das die Auflagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften überwacht.

#### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass unter anderem schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) sowie nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Hinsichtlich der Ableitung von luftverunreinigenden Stoffen, Emissionsminimierungseinrichtungen sowie

Messverpflichtungen sind die konkreten Anforderungen, die die Immissionsschutzbehörden gegenüber den Betreibern genehmigungsbedürftiger Anlagen umzusetzen haben, in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) konkretisiert. Die TA Luft ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und definiert insoweit den Stand der Technik.

Alle Anlagen auf den Betriebsgeländen werden regelmäßig im Rahmen von Betriebsbegehungen unter anderem hinsichtlich der Einhaltung von immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Luftemissionen von den zuständigen Immissionsschutzbehörden überwacht. Auf Basis der hierbei gewonnenen Erkenntnisse sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die Anlagen die Anforderungen an die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik nicht erfüllen. Im Übrigen konnte in den vergangenen Jahren auch im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden Emissionsmessungen an den relevanten Quellen durch behördlich anerkannte Messstellen (§ 29 b BImSchG) mehrfach nachgewiesen werden, dass die Anlagen die Emissionsgrenzwerte einhalten. Überschreitungen der zulässigen Emissionskonzentrationen in die Luft wurden bei den regelmäßig wiederkehrenden Emissionsmessungen nicht festgestellt, vielmehr wurden diese Konzentrationen größtenteils deutlich unterschritten.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass Windrichtungen, die Luftschadstoffe aus diesem Gewerbegebiet zum Wohngebäude des Petenten tragen könnten, nur zu ca. 2,5 % der Jahresstunden auftreten.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass ausgehend von den genannten Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auf das Wohnhaus des Petenten einwirken.

Verstöße gegen die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG genannten Pflichten zum Umgang mit Abfällen bzw. Verstöße gegen konkretere Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes konnten bislang ebenfalls nicht festgestellt werden.

Nach Auffassung der zuständigen Fachaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Landratsamt nicht Willens sei, den vom Petenten behaupteten Missständen nachzugehen. Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums ergeben die von beiden Firmen vorgelegten Entsorgungsnachweise – insbesondere über verbrauchte Säuren und Lackschlämme – keinen Anlass für Mutmaßungen über eine illegale Abfallentsorgung.

Die Zuständigkeitsregelungen sind landesweit in der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSch-ZuVO) festgelegt. Demnach sind im Verwaltungsaufbau die Zuständigkeiten nach der Umweltrelevanz von Anlagen aufgebaut. Für den Vollzug immissionsschutzrechtlicher Regelungen bei Betriebsgeländen, auf denen unter anderem mindestens eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie vorhanden ist oder errichtet werden soll, sind die Regierungspräsi-

dien zuständig (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 ImSchZuVO). Für sonstige Betriebsgelände sind grundsätzlich die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise) zuständig (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ImSchZuVO). Die Regierungspräsidien führen die Fachaufsicht über die Landratsämter sowie die Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden (vgl. § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz). Die Zuweisung der Zuständigkeit zu den vier Regierungspräsidien für Anlagen mit besonderer Umweltrelevanz erweist sich als sachdienlich, weil aufgrund der größeren Zuständigkeitsbereiche der Regierungspräsidien ein höherer Grad an Spezialisierung möglich ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

## **2. Petition 16/3318 betr. Baden im Rhein, Ein- und Ausstiegsstellen**

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, dass der Gemeinde Schwörstadt wieder ermöglicht wird, die früher genehmigten und 2017 abgebauten Ein- und Ausstiege am Rhein wieder zu installieren. Zudem sollte die Einstiegstreppe am unteren Ende eine kleine Plattform bekommen, die den Schwimmerinnen und Schwimmern eine Akklimatisierung ermöglicht. Der Zweck der auf dem Rheingrundstück gebauten Berme solle geklärt werden. Der Petent schlägt zudem vor, dass der gesperrte, aber von Jugendlichen weiterhin genutzte Sprungturm abgebrochen werden sollte, um den Behörden entgegenzukommen.

Der Petent beruft sich darauf, dass die neue Auslegung von Rechten und Verträgen sich nicht einseitig gegen Bürgerinnen und Bürger richten dürfe.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Seit 2013 ist die betroffene Badestelle offiziell abgemeldet, da die Wasserqualität in diesem Flussabschnitt seit 2004 mit „mangelhaft“ bewertet wurde. Die Wasserqualität entspricht somit nicht den Anforderungen der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Februar 2006 über die Qualität von Badegewässern bzw. der Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Umweltministeriums über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung – BadegVO) vom 16. Januar 2008. Die Richtlinie bzw. die Verordnung dienen dem Schutz der Gesundheit des Menschen. Gegenüber der Gemeinde veranlasste das Landratsamt in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium, dass alle Anlagen, die zum Baden einladen bzw. den Eindruck einer offiziell-

len Badestelle erwecken (wie z. B. Ein- und Ausstiege) entfernt werden. Dem ist die Gemeinde nachgekommen. Daneben wurden Schilder aufgestellt, die auf die mögliche Gesundheitsgefährdung hinweisen.

Laut Aktenlage wurde die seitens des Petenten angesprochene Berme ehemals als Einstiegshilfe in den Fluss errichtet. Diese dient aber gleichzeitig dem Uferschutz. Die Berme ist nachweislich unterspült. Genauere Untersuchungen durch Taucher sollen erfolgen, um anschließend über Sanierungsmaßnahmen oder Abbruch und gegebenenfalls nachfolgend über eine andere Form der Ufersicherung zu entscheiden. In Rede stand auch eine Planung zur Neugestaltung des gesamten Uferbereichs zwischen dem Schwimmbad und dem Rhein. Über eine Vorplanung durch ein von der Gemeinde beauftragtes Landschaftsplanungsbüro wurde in 2017 zwischen der Gemeinde, dem Regierungspräsidium und dem Landratsamt diskutiert. Das Projekt, welches wasserrechtlich zu genehmigen wäre, wurde allerdings von der Gemeinde bis heute nicht weiterverfolgt.

Von dem angesprochenen Sprungturm steht nur noch das Betonfundament. Ein gemeindliches Entgegenkommen zum Abbruch wird nicht erwartet, eine entsprechende Anforderung gegenüber der Gemeinde wurde nicht erhoben. Im Zuge der geplanten Uferneugestaltung könnte das Fundament entfernt werden.

Grundstückseigentümerin des Uferstreifens beim Schwimmbad, auf dem sich die fraglichen Anlagen befanden bzw. die Reste des Sprungturmes noch befinden, ist das Land Baden-Württemberg. Die Unterhaltungs- und Pflegeverpflichtung für das Ufergrundstück wurde der Gemeinde per vertraglicher Regelung aus dem Jahr 1975 übertragen. Der Vertrag hat nach wie vor Gültigkeit. Die Anlagen auf dem Landesgrundstück (einschließlich der Berme) wurden von der Gemeinde betrieben.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung nach § 28 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg. Eine solche kann vorliegend nicht erteilt werden. Anlagen, wie vom Petenten gefordert, stehen im Widerspruch zur gesetzlichen Pflicht der Gemeinde, angesichts der als „mangelhaft“ bewerteten Badegewässerqualität vom Baden an diesem Abschnitt des Rheins abzuraten. Ein- und Ausstiegshilfen oder eine Plattform würden suggerieren, dass das Baden unbedenklich sei. Neben der mangelnden Wasserqualität ist der genannte Bereich zudem tief und steil abfallend und damit nicht ungefährlich. Von daher kann vorliegend auch keine „gleichberechtigte Teilnahme“ von Menschen mit Behinderungen geschaffen werden.

Aus diesen Gründen ist die vom Petenten begehrte Nutzung nicht mehr zulässig, insbesondere die angesprochene Frage eines Nutzungsvertrages mit dem Land über die Wiedererrichtung einer Ein- und Ausstiegsanlage auf dem landeseigenen Grundstück ist nicht umsetzbar, ein solcher Vertrag könnte aus o. g.

Gründen nicht geschlossen werden. Ein Bestandschutz ist infolge der Abmeldung der Badestelle und der Beseitigung der Anlagen nicht gegeben. Anzuführen ist, dass aufgrund der gegebenen Eigentumsituation haftungsrechtliche Fragen bestehen. Aus dieser Rechtslage kann nicht auf eine einseitige Auslegung der aktuell geltenden rechtlichen Vorgaben zu Lasten des Petenten geschlossen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

### 3. Petition 16/3217 betr. Errichtung eines Pflegeheims

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die geplante Errichtung eines Pflegeheims u. a. zur Unterbringung psychisch kranker Menschen. Er kritisiert die räumliche Enge des zu bebauenden Areals in der Nachbarschaft von Kindergarten, Grundschule, Gemeindehalle und den anliegenden, privaten Gebäuden. Befürchtet werden weiter zunehmende Verkehrsbelastungen durch den Betrieb und die Versorgung des Pflegeheims, Kindeswohlgefährdung durch die Nähe der psychisch kranken Menschen zum Kindergarten sowie eine Verschärfung der vorhandenen Parkplatzprobleme.

#### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

##### 1. Sachverhalt

Die Gemeinde hat im Jahr 2011 städtebauliche Missstände im Bereich der Ortsmitte erkannt. In den Jahren 2012 bis 2015 wurde ein Gemeindeentwicklungskonzept erstellt, das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet und nach durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen das Gebiet im Bereich der Ortsmitte per Satzung als Sanierungsgebiet festgesetzt. Zur Beratung und Unterstützung der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen wurde ein Projektentwickler beauftragt, die Nutzungsmöglichkeiten und Potenziale der leerstehenden Gebäude und Grundstücke im Sanierungsgebiet unter wirtschaftlichen Aspekten zu untersuchen. Diese städtebauliche Planung beinhaltet den Bau eines Pflegeheims. Geplant ist seitens des Landkreises (Eigenbetrieb Heime, Bauherr), ein Pflegeheim mit 60 Plätzen, eine Tagespflege für die Bürger der Gemeinde und Umgebung mit 12 Plätzen sowie ein Café für das Pflegeheim sowie die Gemeinde auf dem Grundstück zu errichten. Die 60 Pflegeplätze beinhalten 15 Plätze für pflegebedürftige Menschen aus der Gemeinde und Umgebung und 45 Plätze für pflegebedürftige Menschen aus einem anderen Heim, welche teilweise eine psychische Grunderkrankung haben. Die Gemeinde ist hierbei noch Eigentümerin des Grundstückes.

Da sich eine kontroverse Diskussion zum geplanten Neubau des Pflegeheims entwickelt hat, fand im Mai 2017 ein Bürgerentscheid über das Zur-Verfügung-Stellen des Grundstücks durch die Gemeinde statt. 53,56 Prozent der Wähler haben sich in der Abstimmung dagegen ausgesprochen, den entsprechenden Gemeinderatsbeschluss vom Dezember 2016 rückgängig zu machen. 46,44 Prozent waren für das Bürgerbegehren. Damit wurde die geplante städtebauliche Entwicklung weiterverfolgt.

Der Bebauungsplan, innerhalb dessen räumlichen Geltungsbereichs das Pflegeheim liegt, ist mit ortsüblicher Bekanntgabe seit dem 22. März 2019 rechtskräftig.

Das Projekt befindet sich derzeit im Stadium der Entwurfsplanung. Ein Bauantrag ist entsprechend seitens des Landratsamtes noch nicht gestellt worden und eine baurechtliche Bewertung des Projekts aktuell nur sehr eingeschränkt möglich. Die Gemeinde hat mitgeteilt, dass der Entwurf des Pflegeheims hierbei den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht. Weiter teilt die Gemeinde mit, dass mit einem Bauantrag seitens des Landratsamtes nicht vor Herbst 2019 zu rechnen ist.

#### 2. Rechtliche Würdigung

##### 2.1 Baurechtliche Aspekte

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Bauplanungsrechtlich beurteilt sich das Vorhaben nach § 30 Abs. 1 BauGB. Es liegt im räumlichen Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplanes vom 22. März 2019, welcher für das Baugrundstück ein besonderes Wohngebiet (WB) gemäß § 4 a der Bau-nutzungsverordnung 1990 (BauNVO 1990) festsetzt.

Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines solchen Bebauungsplanes ein Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Landratsamt hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass gegen den Bebauungsplan keine inhaltlichen oder verfahrensrechtlichen Bedenken bestehen.

Wie durch die Gemeinde dargelegt, entspricht der Entwurf des Vorhabens den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Aus baunutzungsrechtlicher Sicht ist die geplante Erstellung des Pflegeheims mit § 4 a BauNVO 1990 im Einklang, da nach Absatz 2 Nummer 5 dieser Vorschrift Anlagen für gesundheitliche Zwecke zulässig sind. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist das geplante Vorhaben daher unstrittig zulässig. Darüber hinaus ist aus baurechtlicher Sicht zum jetzigen Stand keine Beurteilung möglich.

## 2.2 Verkehrsbelastung/Parkplatzprobleme

Im Erläuterungsbericht der Gemeinde wurde bereits im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Ortsmitte auf die erforderliche Wegevernetzung, die Platzgestaltung im Bereich der Schule und Gemeindehalle sowie auf die Sanierung der Straßen und die Schaffung von Parkflächen hingewiesen. Im Bebauungsplan wurden die Anregungen zur Wegevernetzung und Platzgestaltung in den Festsetzungen und im Gestaltungsplan aufgegriffen. Für die Parkplätze im Plangebiet wurde eine Stellplatzermittlung durchgeführt, die erforderlichen Stellplätze wurden im Bebauungsplan aufgenommen. Aus der Begründung des Bebauungsplanes lässt sich entnehmen, dass in der Summe 62 Stellplätze ausgewiesen werden, demgegenüber steht ein Bedarf von rund 50 Stellplätzen.

Die Entwurfsplanung zur Errichtung des Pflegeheims sieht 23 Stellplätze vor, aus bauordnungsrechtlicher Sicht wären 12 Stellplätze gemäß § 37 LBO notwendig. Nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) ist bei Pflegeheimen ein Stellplatz je 10 bis 15 Betten vorzusehen, mindestens jedoch drei Stellplätze. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist der Bedarf damit gedeckt.

Weiterhin errichtet die Gemeinde noch im Jahr 2019 eine Parkanlage mit 26 Stellplätzen auf einem nahegelegenen gemeindeeigenen Grundstück.

## 2.3 Vorwurf der Kindeswohlgefährdung

Der Petent moniert insbesondere die unmittelbare Nähe des geplanten Pflegeheims zu einem Kindergarten und nimmt insoweit auf die UN-Kinderrechtskonvention Bezug.

Soweit die Petenten in ihrer Petitionsschrift auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (VN-KRK) hinweisen, ist diesbezüglich Folgendes auszuführen:

Die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete UN-KRK hat nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) den Rang eines (einfachen) Bundesgesetzes. Diese Rangzuweisung bedeutet einerseits, dass die VN-KRK gemäß Artikel 31 GG Geltungsvorrang vor dem Landesrecht genießt, und zum anderen, dass Gerichte im Falle einer Kollision von Normen der VN-KRK mit Normen in Bundesgesetzen eine Lösung auf der Ebene der Gleichordnung finden müssen.

Die Petenten zitieren in ihrer Eingabe Artikel 3 Absatz 1 VN-KRK (Garantie des Kindeswohls). Danach ist das Kindeswohl bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Artikel 3 Absatz 1 VN-KRK ist eine self-executing Norm, was bedeutet, dass sie unmittelbar anwendbar ist. Die sich aus der Norm ergebende Verpflichtung trifft nicht nur den Gesetzgeber, sondern auch Behörden und Gerichte als Rechtsanwender. So ist das Kindeswohl zum Beispiel ein öffentlicher Belang im Sinne des § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch. Aller-

dings ist das Wohl des Kindes nach Artikel 3 Absatz 1 VN-KRK bewusst als „ein“ und nicht als „der“ (einzige) Gesichtspunkt bezeichnet, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Dem Kindeswohl kommt somit kein absoluter Vorrang gegenüber anderen privaten wie öffentlichen Belangen zu. Der Kindeswohlgedanke ist vielmehr als Optimierungsgebot mit dem Ziel bestmöglicher Realisierung einzubeziehen.

In der Petitionssache dürfte demnach die entscheidende Frage sein, ob und gegebenenfalls mit welcher Wahrscheinlichkeit sowie in welchem Umfang von dem geplanten Pflegeheim für 60 psychisch kranke und/oder suchtkranke Menschen Gefahren bzw. Risiken für das Wohl der Kinder ausgehen können, die den benachbarten Kindergarten besuchen. Dabei handelt es sich allerdings um eine fachärztlich zu beurteilende Frage. Je nach Antwort wäre sodann zu prüfen, ob geeignete bauliche Maßnahmen geboten sein könnten. Allerdings darf dabei auch nicht übersehen werden, dass Kinder im Kindergarten bzw. in Kindertagesstätten unter ständiger Aufsicht des pädagogischen Personals stehen.

Für den psychiatrischen Bereich ist auf Folgendes hinzuweisen:

Es handelt sich nach den vorliegenden Angaben nicht um eine Einrichtung des Maßregelvollzugs. Die pauschale Annahme, von den psychisch oder suchtkranken Menschen, die in der Einrichtung untergebracht werden sollen, gehe eine Gefahr für Kinder aus, lässt sich so nicht aufstellen. Vielmehr sind kranke und behinderte Menschen nach heutigem Verständnis nicht nur Teil der Gesellschaft, sondern sollen gleichberechtigt in deren Mitte leben. Das als Inklusion bezeichnete Verständnis schließt Menschen mit Behinderung nicht nur in das Gesellschaftsverständnis ein. Es setzt diese als unabdingbare Voraussetzung für das Zusammenleben gleichsam voraus. Die Inklusion versteht sich als Gegenentwurf zu einem bloßen „Nebeneinander her leben“. In einer inklusiven Gesellschaft müssen behinderte Menschen ihre Bedürfnisse nicht an die Gegebenheiten anpassen, sondern die Gegebenheiten werden auch auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Inklusion meint das Recht aller – also auch behinderter Menschen – auf die Teilhabe an und den gleichberechtigten Zugang zu allen Aspekten des öffentlichen Lebens. Am Anfang aller Inklusion steht daher die Anerkennung von Menschen mit Behinderung als in vollem Umfang gleichberechtigt.

In der öffentlichen Debatte entsteht manchmal der Eindruck, als sei es Deutschland freigestellt, die Inklusion umzusetzen oder nicht. Tatsächlich hat sich die deutsche Regierung völkerrechtlich zur Inklusion verpflichtet. Geschehen ist dies 2009 mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). In der BRK ist diese Inklusion als Menschenrecht festgeschrieben. Damit haben die Autoren der BRK einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Behinderungen eingeleitet. War die Haltung gegenüber Menschen mit Behinderung bislang vom Fürsorgegedanken geprägt, fordert die BRK von den Staaten, alles zu tun, damit sich Menschen mit und ohne Behinderung auf Augenhöhe begegnen können. Aus dieser

Sicht liegen die Vorteile der Inklusion auf der Hand. Zum einen hilft sie den Menschen, ihr Potenzial zu entfalten. Zum anderen sorgt sie für mehr soziale Gerechtigkeit und Kontakt zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Alles zusammen macht eine Gesellschaft lebenswert und lebendig. Nicht nur Deutschland, auch vielen anderen Staaten, stehen damit langfristig große gesellschaftliche Veränderungen bevor.

Diese abstrakten Maßgaben vorausgeschickt, ist zu betonen, dass dies auch für psychisch und suchtkranke Menschen in Baden-Württemberg gilt. Die seit der Psychiatriereform ab 1975 geforderte Gleichstellung der psychisch kranken oder behinderten Personen mit den somatisch kranken Personen konnte infolge der gemeinsamen Anstrengungen von Maßnahmeträgern, Leistungsträgern und der Landesregierung kontinuierlich vorangebracht werden. Mit dem Inkrafttreten des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) am 1. Januar 2015 wurden die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung nochmals gesetzlich verbindlich sichergestellt und die Rechtsstellung psychisch kranker oder behinderter Personen deutlich gestärkt. Ihre Versorgung ist in Baden-Württemberg gut, dennoch sind bei der Umsetzung von Angeboten und im konkreten Zugang zu einzelnen Hilfen noch weitere Verbesserungen notwendig und Ziel des 2018 in Kraft getretenen Landespsychiatrieplans. Diese Rahmenplanung für die weitere Entwicklung der psychiatrischen Versorgungsstruktur in Baden-Württemberg spricht klar für den Ausbau von Kapazitäten.

Es besteht daher derzeit kein Grund, gegen das geplante Vorhaben Beanstandungen im Sinne der Petition auszusprechen.

Den Petenten steht es frei, Einwendungen gegen das geplante Vorhaben zu erheben, sobald dieses bei der Baurechtsbehörde des Landratsamtes eingereicht worden sein wird und anhängig ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

#### **4. Petition 16/3288 betr. Verwendung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“**

##### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent fordert zum einen neben der geschützten deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur“ auch den Schutz der englischsprachige Übersetzung „Engineer“ in den Ingenieurgesetzen der deutschen Länder.

Zum anderen spricht er sich dafür aus, Unternehmen zu untersagen, z. B. Meister, Techniker usw. für ingenieurmäßigen Arbeiten einzustellen und mit entsprechenden Aufgaben zu betrauen. Des Weiteren würden

Absolventen mit einfacher Berufsausbildung wichtige Dokumente (Pläne, Berichte, Risikoanalysen u. v. m.) mit vorangestelltem Ingenieurtitel unterschreiben.

##### **II. Sachverhalt**

Der Petent stellt das Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz des Landes Hessen als Beispiel eines der modernsten seiner Art dar. Er bemängelt dort jedoch den fehlenden Schutz der englischsprachigen Übersetzung „Engineer“ neben der geschützten Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und fordert eine Änderung der Ingenieurgesetze der Länder, um der Internationalität gerecht zu werden.

Weiter fordert der Petent vom Gesetzgeber, Unternehmen zu untersagen, Arbeitnehmer ohne Ingenieurstitel, z. B. Meister und Techniker für Aufgaben im Ingenieurbereich einzustellen und zu beschäftigen. Diese würden wichtige Dokumente mit vorangestelltem Ingenieurtitel unterzeichnen, was gefährlich für Verbraucher, Unternehmen und den Wirtschaftsstandort sei.

##### **III. Rechtliche Würdigung**

Der Ingenieurtitel ist im In- und Ausland sehr angesehen und wird daher in den Ingenieurgesetzen der Länder geschützt. Die Länder haben ein Muster-Ingenieurgesetz erarbeitet, das empfehlenden und unverbindlichen Charakter hat.

Die Berufsbezeichnung der Ingenieurinnen und Ingenieure ist in den Ingenieurgesetzen der Länder abschließend geregelt und darf nur innerhalb dieses rechtlichen Rahmens verwendet werden. Das Ingenieurgesetz Baden-Württemberg (IngG) sieht wie die übrigen Ingenieurgesetze der Länder keinen Schutz des Titels bzw. der Übersetzung „Engineer“ vor.

Nach § 1 Abs. 1 des Ingenieurgesetzes Baden-Württemberg (IngG) darf die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ nur führen, wer

- ein Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, was mindestens 180 ECTS-Punkten entspricht, an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat, wobei dieses Studium überwiegend von den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik geprägt sein muss;
- nach § 3 IngG von der Ingenieurkammer die Genehmigung hierzu erhalten hat (Anmerkung: Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung aufgrund eines Abschlusses im Ausland);
- nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigt ist oder
- nach dem Ingenieurgesetz vom 30. März 1971 (GBl. S. 105) in der jeweils geltenden Fassung zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt war.

Ziel des Ingenieurgesetzes des Landes ist der Schutz der inländischen Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“. Das Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb der Europäischen Union wird in der EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie geregelt, wobei die entsprechende Umsetzung im Landesrecht (vgl. u. a. § 3 IngG) erfolgt ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können diese Personen mit einem Abschluss im EU-Ausland nach Genehmigung der Ingenieurkammer ebenfalls die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen.

Eine einfache Übersetzung der deutschen Berufsbezeichnung in „Engineer“ wird dem Titelschutz nicht gerecht und käme u. a. auch aus Verbraucherschutzgründen im Hinblick auf die Möglichkeit der Irreführung nicht in Betracht. Übersetzungen können eine Vielzahl von Berufen umfassen, die nicht die Voraussetzungen für die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ nach dem IngG erfüllen. Zudem ist es nicht erforderlich, dass inländische Gesetzgeber englischsprachige Titel schützen.

Zur Frage der Einstellungspraxis von Unternehmen und Beschäftigungsmöglichkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist festzuhalten, dass dies allein in den Verantwortungsbereich der Unternehmen fällt. Inwieweit hier Übertragungen von Aufgaben aus dem Ingenieurbereich z. B. an Meister oder Techniker im Rahmen deren beruflicher Fachkompetenz übertragen werden, obliegt der Organisationshoheit der Betriebe.

Die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ ist hingegen wie bereits ausgeführt, dem im IngG ausgewiesenen Personenkreis vorbehalten. Die unberechtigte Führung der Berufsbezeichnung ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 IngG die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann. Verstöße werden, soweit sie bekannt werden, von der Ingenieurkammer verfolgt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass kein Anpassungsbedarf des baden-württembergischen Ingenieurgesetzes besteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

## 5. Petition 16/3263 betr. Aufenthaltstitel

I.

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

II.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen kosovarischen Staatsangehörigen. Er reiste erstmals im Jahr 1999 in das Bundesgebiet ein. Nach Ablehnung seines

Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verzog der Petent im Jahr 2003 nach unbekannt. Erst im Jahr 2010 konnte ein offizieller Fortzug ins Ausland festgestellt werden. Über den dazwischen liegenden Aufenthalt liegen keine Erkenntnisse vor. Der Petent ist erst wieder seit 2017 in Baden-Württemberg gemeldet.

Von 2010 bis 2014 hielt sich der Petent im Heimatland auf. Im Jahr 2014 reiste er erneut ins Bundesgebiet ein und stellte einen Asylfolgeantrag. Das Asylverfahren wurde eingestellt, nachdem der Petent im März 2015 eine kosovarische Staatsangehörige heiratete, welche einen Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet besaß. Im August 2015 erhielt er sodann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Im Mai 2017 wurde die Ehe geschieden. Im selben Jahr hielt sich der Petent erneut mehrere Monate im Heimatland auf. Die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis bzw. die Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts der Ehegatten nach § 31 AufenthG wurde durch die zuständige Ausländerbehörde im November 2018 abgelehnt, da die eheliche Lebensgemeinschaft weniger als drei Jahre geführt wurde. Der Petent wurde daraufhin zur Ausreise aufgefordert, zeitgleich wurde ihm die Rückführung in sein Heimatland angedroht. Gegen diese Entscheidung wurde Widerspruch eingelegt, welcher weiterhin anhängig ist. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde nicht gestellt. Der Petent ist somit vollziehbar ausreisepflichtig.

Ein gültiger Reisepass liegt vor. Strafrechtlich ist der Petent nicht in Erscheinung getreten. Seit April 2018 geht er einer Beschäftigung nach und bezieht keine öffentlichen Leistungen.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass der Petent hervorragend integriert sei. Er sichere seinen Lebensunterhalt eigenständig und spreche fließend Deutsch.

III.

Der Petent ist aufgrund der Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis vollziehbar ausreisepflichtig. Der Widerspruch hat gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde nicht gestellt.

Vor der Ausreise kann ihm – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erfordert eine Entscheidung des BAMF über das (Nicht-)Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Das Land hat insofern keine Entscheidungskompetenz.

§ 25 Abs. 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig und begehrt zudem einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Weiterhin kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden, da ihm die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne dieser Vorschrift, die sowohl die freiwillige Ausreise als auch die zwangsweise Rückführung umfasst, liegt im Ergebnis nicht vor.

Ein rechtliches Ausreisehindernis liegt unter Anderem dann vor, wenn eine Ausreise zum Schutz des Privatlebens nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht möglich ist. Eine den Schutz des Privatlebens auslösende Verbindung mit der Bundesrepublik Deutschland, welche den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Weiterhin ist in einer Gesamtabwägung zu beurteilen, ob der Ausländer aufgrund seines Hineinwachsens in die hiesigen Lebensverhältnisse bei gleichzeitiger Entfremdung von seinem Heimatland so eng mit der Bundesrepublik Deutschland verbunden ist, dass er gewissermaßen deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen ist, während ihn mit seinem Heimatland im Wesentlichen nur noch das formale Band der Staatsangehörigkeit verbindet (sog. faktischer Inländer). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Der Petent hielt sich von März 2015 bis November 2018 rechtmäßig mit seiner Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet auf. Diese Aufenthaltserlaubnis dient grundsätzlich nicht nur einem kurzfristigen Zweck, sondern ist auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgelegt. Allerdings musste der Petent das Bewusstsein haben, dass die Aufenthaltserlaubnis an die bestehende eheliche Lebensgemeinschaft geknüpft ist. Es ist deshalb bereits zweifelhaft, ob der Petent hier nach der Scheidung auf den Fortbestand seines rechtmäßigen Aufenthalts vertrauen durfte. Eine im Erlass betreffend die Rückführung ausreisepflichtiger Minderheitenangehöriger in die Republik Kosovo des Innenministeriums geregelte Ausnahme von diesem Grundsatz liegt nicht vor.

Selbst wenn man im vorliegenden Fall die Eröffnung des Schutzbereichs aus Artikel 8 EMRK annehmen würde, läge dennoch keine schützenswerte Verbindung mit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne eines „faktischen Inländers“ vor. Der Petent reiste erstmals im Alter von 16 Jahren in das Bundesgebiet ein. Er verbrachte seine prägenden Jahre der Kindheit und Jugend im Heimatland und wurde dort sozialisiert. Nachdem er vier Jahre in der Bundesrepublik lebte, verbrachte er nachweislich die Jahre 2010 bis 2014 wieder im Heimatland. Aufgrund des mehrjährigen Aufenthalts im Heimatland ist anzunehmen, dass dem Petenten die Reintegration gelang. Nach der erneuten Einreise im Jahr 2014 hielt sich der Petent bis 2017 im Bundesgebiet auf. Im Jahr 2017 kehrte er erneut für mehrere Monate ins Heimatland zurück. Ununterbrochen hält er sich erst seit Ende 2017 im

Bundesgebiet auf. Auch in der Vergangenheit war dem Petenten somit eine Rückkehr und Reintegration auch nach mehrjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet möglich und zumutbar.

Für den Petenten spricht, dass er seinen Lebensunterhalt selbst bestreitet. Aufgrund der häufigen Unterbrechungen des Voraufenthalts führt dies allein jedoch nicht dazu, dass ein Ausreisehindernis im Sinne des Artikel 8 EMRK angenommen werden kann. Der Petent ist vielmehr ein alleinstehender, arbeitsfähiger Mann, dem es bei einer Rückkehr ins Heimatland voraussichtlich möglich ist, sich eine eigene Existenzgrundlage aufzubauen. Im Übrigen wird der Lebensunterhalt nur seit etwa einem Jahr eigenständig gesichert.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Sprachkenntnisse. Ein Nachweis des Sprachniveaus liegt nicht vor. Auch soweit gute Deutschkenntnisse aufgrund der Voraufenthalte angenommen werden können, ist dennoch festzustellen, dass der Petent auch die Sprache seines Heimatlandes weiterhin fließend beherrscht. Er hat diese in seiner Kindheit als Muttersprache gelernt. Aufgrund der regelmäßigen längeren Aufenthalte im Heimatland ist anzunehmen, dass er die Muttersprache dort auch gesprochen hat und mit den dortigen Verhältnissen weiterhin vertraut ist. Auch seine geschiedene Ehefrau war kosovarische Staatsangehörige. Der Petent lebte deshalb auch während der Ehe weiterhin im engen Kontakt mit der kosovarischen Kultur und den entsprechenden Lebensverhältnissen. Im Ergebnis kann deshalb zwar eine gewisse wirtschaftliche Integration im Bundesgebiet festgestellt werden.

Jedoch ist weder eine tiefgreifende Integration, noch eine Entfremdung vom Heimatland festzustellen.

Ein anderes tatsächliches oder rechtliches Ausreisehindernis ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Andere Rechtsgrundlagen, welchen dem Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

## **6. Petition 16/3056 betr. Bausache, Beschwerde über das Regierungspräsidium**

### **I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin rügt die lange Bearbeitungsdauer ihres Widerspruchsverfahrens, die zu einer Bescheidung von Bürgerrechten führe, und bittet um Überprüfung der Vorgehensweise des Regierungspräsidiums.



## II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

## 1. Sachverhalt

Am 6. Juni 2014 legte die Petentin gegen eine von der Stadt erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf den benachbarten Grundstücken als Nachbarin Widerspruch ein. Gegen diese Baugenehmigung hatten neben der Petentin noch vier weitere Angrenzer Widerspruch erhoben. Die Widersprüche wurden von der Stadt zur weiteren Bearbeitung an das Regierungspräsidium abgegeben.

Da die vier anderen Widerspruchsführer zwischenzeitlich Einigungsverhandlungen mit der Bauherrin aufgenommen hatten, wurden die Widerspruchsverfahren auf deren Wunsch hin ruhend gestellt, um weitere Abstimmungsgespräche zwischen den Parteien ohne Entscheidungsdruck zu ermöglichen. Das Regierungspräsidium erkundigte sich zunächst regelmäßig nach dem Stand der Verhandlungen und erhielt die Rückmeldung, dass die Verfahren weiterhin ruhen sollten. Aufgrund hoher Fallzahlen und einer angespannten Personalsituation innerhalb der zuständigen Abteilung des Regierungspräsidiums kam es in der Folgezeit jedoch vorübergehend zu Verzögerungen bei der Fallbearbeitung, sodass die Widerspruchsführer erst im Januar 2019 um erneute Sachstandsmitteilung gebeten wurden.

Aufgrund der Rückmeldung, dass eine Einigung mit der Bauherrin nicht möglich war, nahm das Regierungspräsidium daraufhin das Verfahren wieder auf. Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage wurde an alle Widerspruchsführer einschließlich der Petentin eine Rücknahmeempfehlung wegen der fehlenden Erfolgsaussichten der Widersprüche versandt. Gegenüber der Petentin wurde das Ergebnis der rechtlichen Prüfung ausführlich begründet. Daraufhin nahm die Petentin mit Schreiben vom 14. Februar 2019 ihren Widerspruch zurück; das Widerspruchsverfahren ist damit abgeschlossen.

Die Petentin ist der Ansicht, dass durch das Verhalten des Regierungspräsidiums ihre Bürgerrechte unterlaufen worden seien. Auf ihre im Juni 2014 gegen das Bauvorhaben erhobenen Einwendungen habe sie erst im Januar 2019 die Rückmeldung erhalten, dass ihr Vorbringen nicht früher bearbeitet werden konnte, obwohl das Gebäude zwischenzeitlich errichtet und bezogen sei. Sie bittet um Überprüfung der Vorgehensweise des Regierungspräsidiums.

Das Regierungspräsidium trägt vor, dass die lange Bearbeitungsdauer im vorliegenden Verfahren dem Wunsch der übrigen Widerspruchsführer geschuldet sei, die Entscheidung über die Widersprüche bis zum Abschluss der Einigungsverhandlungen mit der Bauherrin auszusetzen. Dabei sei man irrtümlich davon ausgegangen, dass die Petentin über die Gespräche der übrigen Angrenzer informiert und mit dem Ruhen des Widerspruchsverfahrens ebenfalls einverstanden gewesen sei. Die Petentin hätte sich jederzeit an das Regierungspräsidium wenden und eine Entscheidung über ihren Widerspruch verlangen können, was sie je-

doch nicht getan habe. Die Petentin habe den Widerspruch zurückgenommen, nachdem ihr die Sach- und Rechtslage ausführlich dargelegt worden sei; das Widerspruchsverfahren sei damit rechtskräftig abgeschlossen.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Grundsätzlich ist es nicht zu beanstanden, wenn die Entscheidung über einen Widerspruch auf Wunsch des Widerspruchsführers zurückgestellt wird, um den Parteien eine einvernehmliche Streitbeilegung außerhalb des Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen. Vorliegend ging das Regierungspräsidium allerdings irrtümlich davon aus, dass die Petentin mit der von den übrigen Widerspruchsführern erbetenen Verfahrensaussetzung ebenfalls einverstanden war. Da sich die Petentin in der Folgezeit nicht nach dem Fortgang des Widerspruchsverfahrens erkundigt hatte, konnte dieser Irrtum nicht früher aufgeklärt werden.

Es ist bedauerlich, dass der Widerspruch der Petentin nicht innerhalb der sonst üblichen Verfahrensdauer bearbeitet wurde. Es handelt sich vorliegend jedoch um einen Ausnahmefall, Beschwerden über die Bearbeitungsdauer in anderen baurechtlichen Widerspruchsverfahren sind dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau nicht bekannt. Auch ist vorliegend keine bewusste Beschneidung von Bürgerrechten durch die Verwaltung erkennbar. Im Ergebnis sind der Petentin keine Nachteile entstanden, weil ihr Widerspruch nach der zutreffenden Prüfung des Regierungspräsidiums in der Sache keine Aussicht auf Erfolg hatte.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pfeiffer

**7. Petition 16/2877 betr. Trägerschaft des Universitätsklinikums Mannheim**

Der Petent begehrt, dass das Land Baden-Württemberg die Trägerschaft an dem Universitätsklinikum Mannheim übernehmen solle.

Die Universitätsklinikum Mannheim GmbH ist Trägerin des Universitätsklinikums Mannheim. Gesellschafterin der Universitätsklinikum GmbH ist die Stadt Mannheim. Eine Trägerübernahme wäre nur im beiderseitigen Einvernehmen des Landes und der Stadt Mannheim möglich. Das Land Baden-Württemberg und die Stadt Mannheim beabsichtigen nicht, einen Wechsel der Trägerschaft an dem Universitätsklinikum Mannheim vorzunehmen.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

### **8. Petition 16/3200 betr. Beschwerde über die AOK Baden-Württemberg, Kostenübernahme für ein medizinisches Hilfsmittel**

Der Bevollmächtigte der Petentin wendet sich an den Petitionsausschuss und bittet um Unterstützung, da die AOK Baden-Württemberg (AOK) die Kostenübernahme für ein Dosierkapselset für den Vaporisator der Petentin (Kosten: 12,90 Euro) abgelehnt hat.

Für den Vaporisator der Petentin wurde Zubehör – Lippenteilset und Dosierkapselset – beantragt. Die AOK hat das Lippenteilset genehmigt, die Kostenübernahme für das Dosierkapselset wurde abgelehnt.

Der Bevollmächtigte der Petentin hat dagegen bei der AOK Widerspruch eingelegt, parallel eine Petition eingereicht und beim Sozialgericht einen einstweiligen Rechtsschutz beantragt.

Nach § 33 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmittel – dazu gehört grundsätzlich auch die Ersatzbeschaffung, soweit diese im Einzelfall erforderlich ist, um die Krankenbehandlung sicherzustellen oder eine Behinderung auszugleichen.

Die AOK hat eine Verordnung von Zubehör für den Vaporisator der Petentin erhalten. Mit Bescheid vom 6. März 2019 hat die AOK das Lippenteilset genehmigt. Die Kostenübernahme für das Dosierkapselset wurde abgelehnt, da die medizinische Notwendigkeit hierfür nicht gegeben war. Im Lieferumfang des Vaporisators sind bereits acht wiederbefüllbare Dosierkapseln enthalten.

Gegen diese Entscheidung der AOK hat der Bevollmächtigte der Petentin Widerspruch eingereicht. Rechtlich besteht weiterhin kein Anspruch auf die Kostenübernahme. Aus ökonomischen Gründen hat die AOK das zunächst abgelehnte Dosierkapselset jedoch genehmigt.

Die rechtliche Vorgehensweise der AOK ist korrekt und aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

#### **Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird für erledigt erklärt, da durch die nachträgliche Genehmigung sämtliche Forderungen erfüllt sind.

Berichterstatter: Rottmann

### **9. Petition 16/3209 betr. Absenkung der Eingangsbesoldung für Lehrkräfte vor 2013**

#### **1. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich dagegen, dass die Landesregierung Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtigkeit der Absenkung der Eingangsbesoldung nur bis zum Jahr 2013 und nicht auch für weiter zurückliegende Jahre leistet.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 16. Oktober 2018 die Regelung zur Absenkung der Eingangsbesoldung für nichtig erklärt. Dem Beschluss lag die Regelung in ihrer ab 2013 ausgeweiteten Fassung zugrunde. Bis zum Ende des Jahres 2012 galt für Bezüge aus einem Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 12 und höher längstens für die Dauer von 3 Jahren ein Absenkungssatz von 4 Prozent; ab dem Jahr 2013 bis Ende des Jahres 2017 wurde der Absenkungssatz für Besoldungsgruppen von A 12 an aufwärts auf 8 Prozent erhöht. Für Beamte und Richter, denen bereits am 31. Dezember 2012 Dienstbezüge zugestanden hatten, blieb es jedoch auch für die Zeit nach dem Jahr 2012 bei dem Absenkungssatz von 4 Prozent.

Die Landesregierung hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts entschieden, Nachzahlungen für den Zeitraum ab dem Jahre 2013 zu leisten und für den Zeitraum davor auf die eingetretene Verjährung abzustellen.

Besoldungsrechtliche Ansprüche und Rückforderungsansprüche verjähren nach § 6 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in drei Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nachzahlungsansprüche wegen der abgesenkten Eingangsbesoldung für Zeiten vor 2015 waren danach bei Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im 4. Quartal des Jahres 2018 grundsätzlich verjährt.

Ein Grund für die Entscheidung der Landesregierung, für die Jahre 2014 und 2013 sich nicht auf die Verjährung zu berufen, sondern auf freiwilliger Basis Nachzahlungen zu leisten, war zunächst einmal die formale Anknüpfung an die Regelung, die der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde lag. Somit wurden ausnahmslos allen, die von der vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Regelung unmittelbar betroffen waren, Nachzahlungen gewährt. Dazu gehören auch die Beamten und Richter, für die aufgrund der Übergangsbestimmung in der für nichtig erklärten Regelung für die Jahre ab 2013 weiterhin der frühere Absenkungssatz von 4 Prozent galt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt für die getroffene Abgrenzung waren Gleichbehandlungserwägungen. Viele der von der Absenkung Betroffenen hätten einen durchsetzbaren Rückerstattungsanspruch auch für die grundsätzlich verjäherten Jahre 2014 und 2013 gehabt, weil sie frühzeitig durch entsprechende Antragstellung die Verjährung unterbrochen hatten. Es drohte somit eine unterschiedliche Behandlung unter den Betroffenen desselben Einstellungsjahrgangs, was durch die von der Landesregierung getroffene Entscheidung verhindert wurde.

Besondere Gründe, weshalb bei der Absenkung der Eingangsbesoldung für die Zeit vor 2013 auf die Geltendmachung der Verjährung hätte verzichtet werden sollen, liegen nicht vor. Solche liegen insbesondere nicht darin, dass die Nachzahlungen aus Verfassungsgründen erfolgen. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht regelt ausdrücklich, dass die Nichtig-

erklärung einer Norm durch das Bundesverfassungsgericht keine Auswirkungen auf die in der Vergangenheit ergangenen nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen von Behörden hat, die auf der für nichtig erklärten Norm beruhen. Da die Rechtsprechung seinerzeit einhellig keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der Absenkung der Eingangsbesoldung erkennen ließ, konnten bei den von der Absenkung vor dem Jahr 2013 Betroffenen auch keine begründeten Hoffnungen auf Rückzahlung der Absenkungsbeträge bestehen. Anträge auf eine nicht abgesenkte Besoldung, die den Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2012 betrafen, waren – ganz im Gegensatz zu den Zeiträumen ab dem Jahr 2013 – dementsprechend eher selten.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Selcuk

#### **10. Petition 16/3296 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen**

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Staatsanwaltschaft gegen ihn zu Unrecht Anklage wegen Sachbeschädigung und versuchter gefährlicher Körperverletzung erhoben, im Gegenzug aber das Verfahren gegen die von ihm angezeigten Nachbarn eingestellt habe. Er bittet den Petitionsausschuss insoweit um Hilfe.

Der Petenten steht seit vielen Jahren in Streit mit seiner unmittelbaren Nachbarschaft. Seit dem Jahr 2012 ist die Staatsanwaltschaft mit über 30 Anzeigen des Petenten gegen seine Nachbarn wegen Beleidigung, Verleumdung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Nachstellung oder Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen befasst. Aktuell wirft der Petent zwei Nachbarn verleumderische bzw. bewusst falsche Angaben im Zusammenhang mit einem Vorfall vom 20. Februar 2019 auf seinem Nachbargrundstück vor. Das insoweit geführte Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 15. April 2019 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung ein, da sich im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen der Tatvorwurf gegen die Nachbarn nicht bestätigt hatte.

Gleichzeitig erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Petenten wegen Sachbeschädigung und versuchter Körperverletzung zum Amtsgericht. Dem Petenten wird vorgeworfen, er habe aus Verärgerung über seine Nachbarn am Abend des 20. Februar 2019 mit einer Schleuder oder der sichergestellten Armbrust von seinem Grundstück einen Kieselstein gegen das Fenster der Wohnung des Nachbarn geschossen, wodurch am Rollladen ein Einschussloch entstanden sei. Als der Nachbar wegen des Knalls auf die Terrasse gerannt sei und den Schaden betrachtet habe, habe der Petent erneut einen Stein in die gleiche Richtung

geschossen, um den Geschädigten zu verletzen. Der Stein habe sein Ziel knapp verfehlt.

Der Petent beschwert sich vorliegend über den ermittelnden Oberstaatsanwalt, der die Anklage mit „pervitem fikivem“ Inhalt erhoben habe und ihn mobbe. Wegen des Oberstaatsanwalts, der ihn mit allen Mitteln vernichten wolle, sei er bereits zweimal zu Unrecht zu Geldstrafen verurteilt worden. Auch erfolgten immer wieder Einstellungen seiner Anzeigen gegen seine Nachbarn. Deshalb habe er parallel zur Petition bei der Generalstaatsanwaltschaft Strafanzeige gegen den Oberstaatsanwalt „wegen juristischer Verstöße gegen seine Person“ erstattet und zudem Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung vom 15. April 2019 eingelegt.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung der Ermittlungsverfahren ist in Übereinstimmung mit der Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petent beschäftigt die Staatsanwaltschaft schon seit Jahren als Anzeigerstatter, Beschwerdeführer oder Beschuldigter. Im Jahr 2017 hat er bereits erfolglos eine Petition im Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erhoben (vgl. Drucksache 16/3336, lfd. Nr. 16). Damals wie heute geht es um den langjährigen Konflikt zwischen dem Petenten und seinen unmittelbaren Grundstücksnachbarn.

Der Petent wirft dem mit diesen Verfahren befassten Dezernenten erneut vor, er ermittle einseitig zu seinen Lasten. Hierfür bestehen keinerlei tatsächliche Hinweise. Soweit der Petent mutmaßt, einer seiner Grundstücksnachbarn sei wohl „ein guter Freund“ des Dezernenten und vermutlich großzügiger Spender für einen Verein, ist nach Auskunft des Leitenden Oberstaatsanwalts einzig wahr, dass der Dezernent in dem genannten Verein in der Vergangenheit ehrenamtlich tätig war, was sich aus dessen Internet-Auftritt bzw. aus Presseberichten ergibt.

Der Petent wurde bereits zweimal rechtskräftig durch das Amtsgericht verurteilt: Zum einen im Jahr 2016 – unter Einbeziehung einer früheren Verurteilung – wegen Beleidigung zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen, zum anderen im Jahr 2017 wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass es sich hierbei, wie der Petent meint, um gerichtliche Fehlentscheidungen handelt.

Nach Abschluss der Ermittlungen im Verfahren gegen den Petenten kam die Staatsanwaltschaft nachvollziehbar zum Ergebnis, dass die erhobenen Beweismittel den hinreichenden Tatverdacht einer Sachbeschädigung und versuchter Körperverletzung rechtfertigen. Folgerichtig erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Petenten, dem nunmehr die Möglichkeit offensteht, das ihn nach seiner Auffassung entlastende Vorbringen im Rahmen der durchzuführenden gerichtlichen Hauptverhandlung einzubringen und entsprechende Beweisanträge zu stellen. Es wird Aufgabe des erkennenden Gerichts sein, nach Abschluss der Beweisaufnahme zu beurteilen, ob der dem Petenten zur Last gelegte Sachverhalt zu seiner Überzeugung

feststeht und eine strafrechtliche Verurteilung rechtfertigen kann. Bereits im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte richterliche Unabhängigkeit kann dieser gerichtlichen Entscheidung nicht vorgegriffen werden.

Auch die im Zusammenhang mit der Anklagerhebung getroffene weitere Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen gegen die vom Petenten angezeigten Nachbarn einzustellen, ist weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Die gegen die Verfahrenseinstellung erhobenen Beschwerden des Petenten wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft mit Verfügung vom Mai 2019 zurückgewiesen. Zugleich wurde der Petent darüber belehrt, dass er beim Oberlandesgericht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen könne, soweit er in seinen Rechten verletzt ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Selcuk

## **11. Petition 16/2619 betr. Grundstücksteilung, Beschwerde über die Gemeinde**

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 30. Juli 2018, mit dem der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. Januar 2018 abgelehnt wurde. In dem Verfahren ging es um den (im Rahmen einer Abbruchsanordnung) verfügten Teilabbruch des auf dem Grundstück der Petenten befindlichen Maschinenschuppens. Sie begehren die Aufhebung der durchzuführenden Abbruchsanordnung, die die zuständige untere Baurechtsbehörde erlassen hat.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Am 10. Juni 2003 beantragten die Petenten beim Baurechtsamt eine Baugenehmigung für die Neuerrichtung einer (Grenz-)Garage. Die Genehmigung wurde am 24. Juli 2003 erteilt. Zwischen 2003 und 2007 wurde angrenzend ein sogenannter Maschinenschuppen errichtet.

Am 26. Oktober 2011 wurde für die Errichtung eines weiteren Maschinenschuppenanbaus sowie die nachträgliche Genehmigung des Maschinenschuppens eine Baugenehmigung beantragt. Hierbei wurde ein Teil des Maschinenschuppens in einem Abstand von 2,50 m als Abbruch dargestellt, um die maximale Grenzbebauung von 9,00 m im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 Landesbauordnung (LBO) einhalten zu können. Dem

Antrag wurde mit Baugenehmigung vom 27. Dezember 2011 entsprochen.

Der Baufreigabebeschein wurde am 8. Oktober 2012 erteilt.

Mit Baukontrolle vom 10. Oktober 2012 wurde festgestellt, dass der teilweise Abbruch noch nicht vollzogen war.

Zehn Tage nach der Erteilung des Baufreigabebescheins wurde am 18. Oktober 2012 von den Petenten Widerspruch gegen den beantragten und so genehmigten Teilabbruch des Schuppens erhoben.

Baukontrollen am 29. November 2012 und 15. Mai 2013 bestätigten weiterhin, dass der Abbruch nicht erfolgt war.

In der gesamten Zeit konnte auch keine einvernehmliche Einigung zwischen den beteiligten Grundstücksnachbarn erzielt werden. So kam beispielsweise die Übernahme einer gegenseitigen Anbaulast nicht zustande, die eine materielle Legalität des Schuppens gewährleistet hätte.

Mit Entscheidung vom 4. Juni 2014 wurde letztlich der Rückbau gemäß Baugenehmigung vom 27. Dezember 2011 durch das Baurechtsamt angeordnet.

Zur Begründung wurde auf die formelle (Abweichung von der Baugenehmigung) und materielle (Verstoß gegen § 6 Absatz 1 LBO) Rechtswidrigkeit verwiesen.

Die Petenten legten gegen den Verwaltungsakt über den damaligen Bevollmächtigten am 17. Juni 2014 fristgerecht Widerspruch ein.

Ein am 17. März 2017 durchgeführter Ortstermin mit Vertretern der Stadt, des Regierungspräsidiums, der Grenznachbarin sowie den Petenten führte ebenfalls nicht zu einer Einigung.

Das Regierungspräsidium hat den Widerspruch erst mit Entscheidung vom 5. April 2017 als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen erhoben die Petenten am 26. April 2017 Klage vor dem Verwaltungsgericht. Mit Notarvertrag vom 4. Mai 2017 wurde eine Teilung des Baugrundstückes dergestalt vorgenommen, dass der dort befindliche, genau 9 m lange Garagenbau ein eigenes Grundstück wurde um baurechtskonforme Zustände zu schaffen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Beschluss vom 10. Januar 2018 abgewiesen. Das Gericht hat hierbei festgestellt, dass die durch die Petenten vorgenommene Grundstücksteilung rechtsmissbräuchlich war, da sie dazu dienen sollte den Schuppenanbau zu legalisieren, indem die Vorteile des § 6 Absatz 1 Nr. 2 und 3 LBO doppelt in Anspruch genommen wurden.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2018 beantragte der Bevollmächtigte der Petenten die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. Januar 2018. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 16. März 2018 begründet.

Die Grundstücksteilung wurde bei der unteren Baurechtsbehörde in der Zwischenzeit am 4. Februar

2018 nach § 8 Absatz 2 LBO angezeigt. Nach diesem Paragraph ist die geplante Teilung eines Grundstückes zwei Wochen vorher anzuzeigen. Die Frist der Anzeige hatten die Petenten demnach um acht Monate überschritten.

Die Stadt hat den Petenten mit Schreiben vom 28. Februar 2018 sowie 17. April 2018 mitgeteilt, dass durch die geplante Teilung baurechtswidrige Zustände entstünden, welche lediglich bei Übernahme einer Vereinigungsbaulast für die beiden Grundstücke auszuräumen wären. So ermangelt es dem „gefangenen“ Grundstück (Flst.-Nr. 806/4) unter anderem einer Erschließung im Sinne des § 4 Absatz 1 LBO. Die bloße Eintragung einer Zufahrtsbaulast würde bedeuten, dass weiterhin z.B. gegenseitige Abstandsflächen notwendig wären, da nach wie vor Wandhöhe und Wandfläche deutlich überschritten sind.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat den Antrag auf Zulassung der Berufung am 30. Juli 2018 abgelehnt.

Daraufhin reichten die Petenten mit Schreiben vom 21. August 2018 und Nachtrag vom 1. Oktober 2018 die Petition beim Petitionsausschuss des Landtags ein.

## 2. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 65 Satz 1 LBO kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Eine Beseitigungsanordnung ist dann zulässig, wenn das Vorhaben seit seiner Errichtung im Widerspruch zu materiellem Baurecht steht und nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt ist.

### 2.1 Formelle Illegalität

Das Vorhaben ist nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt. Eine Verfahrensfreiheit nach dem Anhang zu § 50 Absatz 1 LBO ist nicht ersichtlich. Die Baugenehmigung vom 27. Dezember 2011 umfasst nicht den von der Rückbauverfügung betroffenen Gebäudeteil. Dies ergibt sich auch aus dem Lageplan vom 26. Mai 2011, welcher Bestandteil der Baugenehmigung war und auch von den Petenten selbst beantragt wurde. Auf diesem Lageplan wurde der betroffene Gebäudeteil gelb markiert und mit „Abbruch“ bezeichnet.

Das Vorhaben steht seit seiner Errichtung im Widerspruch zu den Vorschriften des materiellen Baurechts.

### 2.2 Materielle Illegalität

Der gesamte südliche Teil des Maschinenschuppens verstößt gegen die Abstandsvorschriften. Der Gebäudeteil befindet sich direkt entlang der Grenze zum Nachbargrundstück. Eine Privilegierung des Gebäudes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 LBO liegt nicht vor. Nach den Akten des nachgeordneten Bereichs hat die gesamte Grenzbebauung eine Länge von 19 m.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LBO darf die Grenzbebauung im Falle des Satzes 1 Nr. 2 entlang den einzelnen Nachbargrenzen 9,00 m betragen und insgesamt 15 m nicht überschreiten. Diese Länge wurde vorliegend deutlich überschritten. Gründe die für einen Bestandschutz sprechen sind nicht erkennbar.

#### 2.2.1 Abweichung von Abstandsflächen

Eine Abweichung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 LBO kommt nicht in Betracht. Geringere Tiefen von Abstandsflächen sind zuzulassen, wenn die Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet bleibt, Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden. Nach der Wertung des Gesetzgebers stellt jede noch so geringe Überschreitung der zulässigen Maße eines Grenzbaus regelmäßig eine erhebliche, von den betroffenen Nachbarn nicht hinzunehmende Beeinträchtigung dar. Vorliegend beträgt die Überschreitung 10 m. Dies stellt eine deutliche Überschreitung des zulässigen Maßes einer Grenzbebauung dar. Besondere Umstände die dies rechtfertigen würden, wie etwa topographische Verhältnisse oder eine auf dem Nachbargrundstück vorhandene bzw. planungsrechtlich zulässige Bebauung, die durch das konkrete Bauvorhaben nur unerheblich tangiert wird, sind nicht ersichtlich.

#### 2.2.2 Ausnahme nach § 56 Absatz 3 LBO

Nach § 56 Absatz 3 LBO können Ausnahmen, die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes vorgesehen sind, zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und die für die Ausnahmen festgelegten Voraussetzungen vorliegen. So können Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 4 bis 37 LBO bei kleinen, Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten, wie Geschirrhütten zugelassen werden (§ 56 Absatz 4 Nr. 3 LBO). Voraussetzung für diese Zulassung ist, dass es sich bei dem Gebäude um ein Nebengebäude mit „kleinen“ Ausmaßen handeln muss. Nach der Gesetzeskommentierung ist es in jedem Fall als klein anzusehen, wenn es 35 m<sup>2</sup> Grundfläche und ein Vollgeschoss nicht überschreitet. Dies ist hier nicht der Fall. Eine solche Ausnahme kommt nicht in Betracht, da hierzu der gesamte vorhandene Maschinenschuppen (nicht nur der südliche Maschinenschuppenteil) entlang der Grundstücksgrenze betrachtet werden muss. Dieser hat entlang der südlichen Grundstücksgrenze eine Gesamtfläche von ca. 19 m x ca. 12 m = 228 m<sup>2</sup>. Auch im Verhältnis zum Baugrundstück mit einer Fläche von 846 m<sup>2</sup> kann die bebaute Fläche mit 27 Prozent nicht mehr als „klein“ betrachtet werden. Weder nach Umfang noch nach Gestaltung erscheint der erstellte Maschinenschuppen als bauliche Nebenanlage.

#### 2.2.3 Befreiung nach § 56 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 LBO

Die Erteilung einer Befreiung gemäß § 56 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 LBO kommt ebenfalls nicht in Betracht. Eine Befreiung nach § 56 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 kann

dann erteilt werden, wenn die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Erteilung einer Befreiung ist auf atypische Sonderfälle beschränkt, die vorliegend nicht gegeben sind.

Das Vorhaben steht daher seit seiner Errichtung im Widerspruch zu den Vorschriften des materiellen Baurechts.

### 2.3 Ermessen

Die Entscheidung, ob eine Rückbauverfügung gemäß § 65 Satz 1 LBO erlassen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Baurechtsbehörde. Das Einschreiten der unteren Baurechtsbehörde dient dem durch § 47 Absatz 1 LBO gesetzlich vorgeschriebenen Gebot der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Die Baurechtsbehörde handelt grundsätzlich rechtmäßig, wenn der Teilabbruch einer im Widerspruch mit dem Baurecht errichteten baulichen Anlagen angeordnet wird.

Mit dem Handeln nach pflichtgemäßen Ermessen ist das Einschreiten der unteren Baurechtsbehörde der Regelfall, ein Absehen vom Einschreiten hingegen stellt den Ausnahmefall dar. Gründe, die vorliegend gegen einen Teilabbruch sprechen, sind nicht ersichtlich.

Andere Alternativen wurden mehrfach, gerade auch im Rahmen mehrerer Ortstermine ausführlich diskutiert, kommen jedoch wegen der deutlichen Überschreitung der Privilegierungsmaße und aus nachbarschutzrechtlichen Gründen nicht in Betracht. Darüber hinaus hatten die Petenten den Abbruch des südlichen Gebäudeteils selbst beantragt. Die Baugenehmigung mit Verfügung des Teilabbruchs vom 27. Dezember 2011 ist rechtskräftig, der Widerspruch vom 18. Oktober 2014 gegen den in der Baugenehmigung verfüigten Teilabbruch ist deutlich verfristet.

Die Anordnung des Teilabbruchs ist nicht ermessensfehlerhaft. Darüber hinaus ist sie verhältnismäßig, da keine milderen, die Petenten weniger belastenden, Mittel als der Rückbau ersichtlich sind. Insbesondere war den Petenten seit der Stellung des Bauantrags am 26. Oktober 2011 bekannt, dass der südliche Gebäudeteil zurückzubauen ist.

Schlussendlich ist die Befugnis der unteren Baurechtsbehörde, gegen die illegale Bebauung vorzugehen weder verjährt noch verwirkt. Die Stadt hat zu keiner Zeit gegenüber den Petenten zu erkennen gegeben, dass der rechtswidrige Zustand auf Dauer hingenommen werden würde. Ein rechtswidriger Zustand wird nicht allein durch Zeitablauf rechtmäßig.

Die Entscheidung der Stadt ist daher im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stauch

## 12. Petition 16/2936 betr. Sanierung eines städtischen Mineralbads; Aufhebung eines Beschlusses des Gemeinderates

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten setzen sich dafür ein, dass bei der Sanierung eines städtischen Mineralbads die historische Gesamtanlage bestehend aus Badegebäude, Außenbecken, Liegewiese, Parkanlage und einer Villa erhalten wird. Sie beanstanden, dass mit dem Beschluss des Bäderausschusses zur Erneuerung der Sommergastronomie im Mineralbad, der den Abbruch der Villa und den Neubau eines funktionalen Gastronomiegebäudes umfasst, Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats von 2013 und 2016, die unter Beteiligung der Bürger zustande gekommen seien, einseitig aufgehoben worden seien und die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsprozesses damit ausgehebelt würden. Auch seien frühere Zusagen der Stadtverwaltung nicht eingehalten und das Votum des Bezirksbeirats nicht berücksichtigt worden.

Die Petenten begehren

- auf den Abriss der Villa und den Gastronomieneubau zu verzichten und stattdessen die Sommergastronomie im Bestand der Villa zu sanieren;
- faktschaffende Maßnahmen der Stadtverwaltung zu beenden;
- auf den Verkauf einer Teilfläche des Badgrundstücks zur Finanzierung der Baukosten zu verzichten;
- abgeschlagene Kastanienbäume zu ersetzen und keine weiteren Baumrodungen vorzunehmen;
- eine Informationssperre der Stadtverwaltung aufzuheben und den Petenten den Zugang zu Kostenberechnungen einzuräumen;
- widersprüchliche Aussagen der Stadtverwaltung aufzuklären und
- einen „Runden Tisch“ mit neutraler Moderation für die weitere Planung des Mineralbades einzusetzen.

### II. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 21. Juli 2016 den Baubeschluss zur Generalsanierung des Mineralbads gefasst. Die seit dem 26. September 2016 laufenden Sanierungsmaßnahmen umfassen alle Gebäude- und Betriebsteile des Bades mit Ausnahme der Sommergastronomie.

Zum Zeitpunkt des Baubeschlusses zur Generalsanierung war beabsichtigt, mit eigenen Finanzmitteln des Betreibers, des städtischen Eigenbetriebs Bäderbetriebe, das Bestandsgebäude mit der Sommergastronomie für den weiteren Betrieb zu ertüchtigen. Im Zuge der Prüfung der hierbei zu treffenden Maßnahmen zeigte sich, dass dies aufgrund nicht zu behebbender betrieblicher Mängel im Bestandsgebäude nicht realisiert werden kann, da ein Gastronomiebetrieb in wesentlichen Punkten nicht konzessions- und genehmigungsfähig wäre. Deshalb wurde Ersatz durch einen

Neubau geplant. Die Villa soll dabei abgebrochen und durch einen funktionalen eingeschossigen Neubau an gleicher Stelle ersetzt werden.

Aufgrund von Interventionen der Petenten im Frühjahr 2018 zum Erhalt der Villa mit der Sommergastronomie hatten die Bäderbetriebe das städtische Hochbauamt beauftragt, eine Alternative zur Neubaulösung zu untersuchen. Die Alternative, eine Kombination „Bestandserhalt und funktionaler Neubau“ umfasst den Erhalt und die Kernsanierung des Mitteltraktes der Sommergastronomie und einen zusätzlichen Neubaukörper, um den heutigen, für die Betriebsaufnahme maßgeblichen funktionalen sowie bau- und konzessionsrechtlichen Anforderungen zu genügen. Die beiden seitlichen Anbauten der bisherigen Sommergastronomie wären abgerissen worden.

Die Sommergastronomie dient zur gastronomischen Versorgung der Gäste des Mineralbades in der je nach Wetterlage üblicherweise von Ende April/Anfang Mai bis Ende September/Anfang Oktober dauernden Sommer- und Freibadsaison mit bis zu 2.500 Gästen täglich.

Die Stadtverwaltung hat sich zusammen mit den für den Betrieb des Mineralbades verantwortlichen Bäderbetrieben insbesondere wegen der Raum- und Flächennutzung und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit für die Neubaulösung entschieden und diesen Vorschlag dem Bäderausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Dabei wurden beide Alternativen umfassend inhaltlich, planerisch mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen sowie den finanziellen Auswirkungen dargestellt.

Der zuständige Bezirksbeirat wurde angehört. Der Bezirksbeirat lehnte den Beschlussvorschlag der Stadtverwaltung am 10. Oktober 2018 bei einer Enthaltung einstimmig ab.

Der Bäderausschuss lehnte in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Oktober 2018 die Sanierung der Sommergastronomie im Bestandsgebäude mehrheitlich ab. Der Beschluss für die Neubaulösung wurde, gekoppelt mit Prüfaufträgen zur Grundstücksvergabe, bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen. Zur Finanzierung der Gesamtkosten für das Vorhaben sollen, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, u. a. Erlöse aus dem Verkauf eines Teils des städtischen Grundstücks eingesetzt werden.

### III. Rechtliche Würdigung

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunale Selbstverwaltung). Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, wobei die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben Vorrang hat. Die Unterhaltung und der Betrieb eines öffentlichen Mineral-

bads ist eine freiwillige Aufgabe, über deren Wahrnehmung die Stadt eigenverantwortlich im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts entscheidet. Die Stadt unterliegt dabei nur einer Rechtsaufsicht des Landes. Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte sind einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht entzogen.

Die Entscheidung über den Neubau der Sommergastronomie im Mineralbad mit Abriss der Villa ist vom hierfür zuständigen beschließenden Ausschuss des Gemeinderats nach § 39 GemO getroffen worden. Nach der Hauptsatzung der Stadt ist der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen zugleich Betriebsausschuss im Sinne von § 7 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und führt in dieser Funktion die Bezeichnung „Bäderausschuss“. Der Bäderausschuss ist nach § 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bäderbetriebe neben dem Gemeinderat, dem Oberbürgermeister und der Betriebsleitung Organ des Eigenbetriebs. Nach § 6 der Betriebssatzung lag der am 26. Oktober 2018 gefasste Vorprojektbeschluss zur Erneuerung der Sommergastronomie des Mineralbads in der Zuständigkeit des Bäderausschusses.

Nach § 65 Absatz 2 Satz 1 GemO ist der Bezirksbeirat zu wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, zu hören. Die Anhörung des zuständigen Bezirksbeirats ist am 18. Oktober 2018 erfolgt. Das Votum des Bezirksbeirats, mit dem die Beschlussvorlage der Stadtverwaltung abgelehnt wurde, war dem Bäderausschuss bei seiner Beratung bekannt, für diesen jedoch nicht bindend.

Bei seiner Entscheidung lag dem Bäderausschuss auch die von der Stadtverwaltung erarbeitete Alternative für eine Kombination „Bestandserhalt und funktionaler Neubau“ vor. Die Planung von Bauvorhaben einschließlich der Kostenberechnung ist Aufgabe der Stadt und Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Es ist im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht möglich, diese Planungen und Berechnungen zu überprüfen. Der Bäderausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Oktober 2018 die Sanierung der Sommergastronomie in der Villa abgelehnt und einen Neubau der Sommergastronomie beschlossen. Rechtsfehler bei dieser Entscheidung sind nicht ersichtlich. Es liegt somit ein rechtsgültiger Beschluss eines beschließenden Gremiums des Gemeinderats vor, zu dessen Umsetzung die Stadtverwaltung und die Betriebsleitung der Bäderbetriebe nach § 43 Absatz 1 GemO und § 5 Absatz 2 EigBG verpflichtet sind.

Der am 26. Oktober 2018 erfolgte Vorprojektbeschluss für die Erneuerung der Sommergastronomie des Mineralbads beinhaltet u. a. die Ermächtigung für die Verwaltung, die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen bis zur Vorbereitung der Vergabe durchzuführen. Der Baubeschluss ist für Ende des Jahres 2019 vorgesehen. Bis dahin werden keine Fakten geschaffen, wie beispielsweise Abbrucharbeiten, die nicht umkehrbar wären.

Der Vorprojektbeschluss beinhaltet auch nicht den unmittelbaren Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks. Dies steht aktuell nicht an, wie der Beigeordnete für Technik dem Petenten bereits

am 27. März 2018 mitgeteilt hat. Entsprechend dem Beschluss des Bäderausschusses sind hierzu zunächst verschiedene Prüfaufträge abzuarbeiten. Über einen konkreten Grundstücksverkauf wird dann zu gegebener Zeit im zuständigen Gremium beschlossen.

Das Vorbringen der Petenten, mit dem Vorprojektbeschluss des Bäderausschusses sei ein mit Bürgerbeteiligung zustande gekommener früherer Grundsatzbeschluss des Gemeinderats einseitig aufgehoben worden, ist nicht zutreffend.

Der Gemeinderat hatte am 19. Dezember 2013 einen Grundsatzbeschluss für das gesamte Areal gefasst, der u. a. die Fortführung der Planung zur bestandserhaltenden Sanierung des Mineralbads umfasste. Zur Vorbereitung war im April 2012 ein Unterausschuss als beratender Unterausschuss des Bäderausschusses sowie des Ausschusses für Umwelt und Technik gebildet worden, dem auch Vertreter der Petenten angehörten. Ziel des Unterausschusses war es, die Eckpunkte für eine Entwicklung des Baugebietes neben dem Mineralbad festzulegen. Bei den Planungen für das Mineralbad war dabei von einer bestandserhaltenden Sanierung mit der Option des Baus einer neuen Warmbadehalle auszugehen. Die Sommergastronomie im Mineralbad war nach Darstellung der Stadtverwaltung nicht Bestandteil dieser Planungen bzw. des Arbeitsauftrags an den Unterausschuss.

Im Rahmen der Beratungen im Unterausschuss erklärte seinerzeit der Erste Bürgermeister, dass wenn eine Sanierung der Villa mit der Sommergastronomie notwendig würde, es eine Sanierung im Bestand sein würde. Diese Erklärung entfaltete jedoch keine rechtliche Bindungswirkung bezüglich eines damals in der Zukunft liegenden Sanierungsbedarfs der Villa und ist durch die zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbare und erst 2017 eingetretene neue Faktenlage, nach der ein Betrieb der Sommergastronomie im bestehenden Gebäude nicht realisiert werden kann, gegenstandslos geworden. Die vom Gemeinderat am 21. Juli 2016 beschlossene Generalsanierung des Mineralbads umfasste alle Gebäude und Betriebsteile des Bades mit Ausnahme der Außengastronomie (Sommergastronomie). Modernisierungsmaßnahmen bei der Sommergastronomie waren – entsprechend dem damaligen Sachstand – nicht im Projektumfang enthalten, sondern zur Finanzierung über das Budget der Bäderbetriebe vorgesehen.

Dem geplanten Abriss der Villa stehen denkmalrechtliche Gründe nicht entgegen.

Bei der Frage nach der möglichen Kulturdenkmaleigenschaft eines Objekts ist dieses laut Denkmalschutzgesetz im Hinblick auf seine Denkmalfähigkeit (= Vorliegen eines Schutzgrunds) und seine Denkmalswürdigkeit (= Nachweis des öffentlichen Erhaltungsinteresses) zu prüfen. Für die Denkmalfähigkeit können laut Gesetz heimatgeschichtliche, wissenschaftliche oder künstlerische Schutzgründe herangezogen werden. Gradmesser für die Denkmalswürdigkeit sind u. a. der dokumentarische und exemplarische Wert oder das Maß seiner Originalität und Integrität. Nur wenn beide Merkmale – Denkmalfähigkeit und Denk-

malwürdigkeit – erfüllt sind, handelt es sich um ein Kulturdenkmal.

Das 1856 gegründete Mineralbad blickt auf eine lange und wechselvolle Geschichte zurück. Der bauliche Bestand des Komplexes war zuletzt bestimmt vom Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg. Zwar ließe sich im Falle des Mineralbads der heimatgeschichtliche Schutzgrund im Sinne einer Denkmalfähigkeit anführen. Die Anlage und vor allem dessen Kernstück – das Hallenbad mit vorgelagertem Schwimmbecken – wurden jedoch in der jüngeren Vergangenheit wiederholt baulich verändert und erneuert. Dies zeigte auch eine Begehung des Bades durch die untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege im Jahr 2006. Spätestens mit der weitgehenden Entkernung des Hallenbads im Rahmen der aktuellen Sanierung und dem damit verbundenen weitreichenden Verlust an historischer Bausubstanz, an die der Denkmalswert entscheidend gebunden ist, kann die Denkmalswürdigkeit nicht mehr ausreichend nachgewiesen werden. Eine Unterschutzstellung der Freiflächen mit ihrem heterogenen Baubestand und der ebenfalls baulich veränderten Villa ist aus denkmalfachlicher Sicht ohne das Kernstück der Anlage nicht begründbar. Zwar wird bei der Sanierung des Mineralbads im Grundsatz der Charme der 1950er-Jahre als Ziel formuliert bzw. wiederhergestellt. Dies sind jedoch keine Forderungen der Denkmalpflege.

Die in der Petition erwähnten Kastanien auf dem Gelände des Mineralbads mussten aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden, da sie nach Feststellung des städtischen Garten-, Friedhofs- und Forstamts geschädigt waren und es bereits zu Baumumstürzen gekommen war. Dies wurde den Petenten mit Schreiben der Stadtverwaltung vom 15. März 2018 mitgeteilt. Weitere Baumfällungen auf dem Badgelände sind nicht beabsichtigt. Ersatzbepflanzungen für die gefällten Kastanien sind im Rahmen der Neugestaltung des Mineralbads vorgesehen.

Während der Planungsphase für die Generalsanierung haben die Bäderbetriebe mehrere Informationsveranstaltungen mit interessierten Badegästen durchgeführt. Von den Badegästen gewählte Vertreter nahmen an regelmäßigen Gesprächsrunden teil, sodass deren Anregungen in den Planungsprozess einfließen und weitestgehend berücksichtigt werden konnten. Alle Planungsphasen, in denen Bürger und Badegäste mitgestalten konnten, sind mittlerweile abgeschlossen.

Nach der Intervention der Petenten im Frühjahr 2018 zum Erhalt der Villa wurde der ursprünglich für März 2018 vorgesehene Vorprojektbeschluss für den Neubau zurückgestellt und eine Alternative mit einer Kombination „Bestandserhalt und funktionaler Neubau“ geprüft. Die Wünsche und Vorschläge der Petenten wurden mit Vertretern des Vereins im Vorfeld der Untersuchung der Alternative erörtert.

Bei Fragen zum aktuellen Planungsstand und zum Baufortschritt können sich Interessierte an die Bäderbetriebe wenden oder sich über deren Internetseite informieren. Zu einem späteren Zeitpunkt sind, in Ab-



hängigkeit vom Baufortschritt, Informationsveranstaltungen in Form von Baustellenbegehungen geplant. Diese können zu gegebener Zeit auch den Neubau der Sommergastronomie einbeziehen, um hier weitere Transparenz zu bieten.

Nach Aussage der Stadtverwaltung gab es zu keinem Zeitpunkt eine Informationssperre für den Zugang zu öffentlich verfügbaren Informationen. Den Petenten wurden im Einzelfall auch Unterlagen zur Verfügung gestellt, die nicht öffentlich zugänglich sind. So wurden den Petenten mit Schreiben des Beigeordneten für Technik vom 17. Januar 2019 weitere Informationen zur Kalkulation der Kosten für den Neubau der Sommergastronomie sowie der Alternativlösung überlassen. Gleichzeitig wurde ein Gesprächsangebot an die Petenten vom Dezember 2018 nochmals erneuert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

### 13. Petition 16/3218 betr. Maßregelvollzug

In ihrer Petition beklagen sich die Petenten, dass es aufgrund der völligen Überlastung des Ministeriums der Justiz und für Europa und des Ministeriums für Soziales und Integration inzwischen zur Normalität geworden sei, dass es in sämtlichen Institutionen zu erheblichen Missständen komme, welche auf die Erschöpfung der baulichen als auch personellen Kapazitäten zurückzuführen seien. Die Maßregelvollzugseinrichtung sei überbelegt und das Personal mit der Situation nahezu überfordert. Aktuell sei es so, dass inzwischen Besucherräume zu Patientenzimmern umfunktioniert und auf den regulären Patientenzimmern behelfsmäßig Zusatzbetten aufgestellt würden. Aufgrund der Belegung des Besucherraums würden die Patienten dazu genötigt, auf Besucherräume in den Nachbarstationen auszuweichen und hätten dadurch Einschränkungen bei den Besuchszeiten. Hierdurch würden soziale Kontakte stark beeinträchtigt, die jedoch gefördert werden sollten, um Bindungen zu festigen und ein Neuanfang in Freiheit zu erleichtern. Aufgrund der Überbelegung schein es auch so, dass die Therapiebehandlungen auf der Strecke blieben. Das Personal könne aufgrund der personellen Unterbesetzung und der räumlichen Auslastung der Arbeit nicht mehr gerecht werden. Es fehle jegliche Art von Privatsphäre und gebe keinerlei Möglichkeiten mehr, zur Ruhe zu kommen, da einfach zu viele Personen auf engem Raum zusammenleben müssten. Es bleibe vieles auf der Strecke, was die essenziellen Belange der Behandlung betreffe. Nicht nur die Patienten, sondern auch die Leiter der Station wünschten sich eine andere Situation herbei, um ihre Aufgaben und Pflichten wieder so zu erfüllen, wie es von ihnen verlangt werde, um den Patienten eine Chance auf eine erfolgreiche Therapiebehandlung bieten zu können.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug in Baden-Württemberg obliegt dem Ministerium für Soziales und Integration. Es prüft die Recht- und Zweckmäßigkeit der Vollziehung der Unterbringung. Zum Vorbringen der Petenten wurde deshalb vom Ministerium für Soziales und Integration die Klinik um Stellungnahme gebeten.

Nach Mitteilung der Klinik lag die Belegung am Tage der Beschwerde, dem 25. März 2019, auf der Station bzw. den beiden Teilstationen um die es geht, bei insgesamt 41 Patienten. Die Regelbelegung auf dieser Station liege normalerweise bei insgesamt 25 Patienten. Die räumlichen Ressourcen seien jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt gerade noch ausreichend.

Richtig an der Beschwerde sei auch, dass bereits ein Besucherzimmer auf einer der beiden Stationen umfunktioniert wurde und mit Patienten belegt sei. Für diese Patienten, die schon im gelockerten Vollzug seien, stehe im Bereich der Pforte jedoch ein Ausweichzimmer zur Verfügung, welches für Besuche genutzt werden könne.

Das zur Verfügung stehende Personal sei für eine Regelbelegung ausreichend und könne auch eine Überbelegung in Spitzenzeiten kompensieren. Aktuell sei durch die erhebliche Überbelegung die Personalausstattung jedoch nicht mehr adäquat. Erfreulicherweise sei durch das Ministerium für Soziales und Integration eine Aufstockung des Budgets erreicht worden und die Klinik sei bemüht, die zusätzlichen Personalstellen schnellstmöglich adäquat zu besetzen.

Derzeit besteht in allen Maßregelvollzugseinrichtungen in Baden-Württemberg – so auch in der Einrichtung, um die es in der Petition geht – eine Überbelegung. Zwischen 2017 und 2018 kam es zu einem Belegungsanstieg im Maßregelvollzug von insgesamt 9 Prozent, welcher bislang nicht stagniert. Zum Stichtag 30. März 2019 waren insgesamt 1.173 Personen im Maßregelvollzug untergebracht. Die Belastungskapazitäten der Einrichtungen sind erreicht. Der Belegungsanstieg betrifft vorrangig die gemäß § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt untergebrachten Patienten.

Eine Unterbringung gemäß § 64 StGB wird auf folgender Grundlage gerichtlich angeordnet: Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Durch die Unterbringung soll die untergebrachte Person von der Abhängigkeit geheilt bzw. über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall bewahrt und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten, die auf den Hang zurückgehen, abgehalten werden. Die Anordnung soll

nur ergehen, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht darauf besteht. Die gesetzliche Vorschrift schließt in der jetzigen Fassung nicht aus, dass auch Straftäter in den Maßregelvollzug aufgenommen werden, bei denen der Alkohol- oder Drogenkonsum ein Teil ihres delinquenten Lebenswandels darstellt und eine Therapiemotivation dadurch nicht gegeben ist. Die Zahl der nach § 64 untergebrachten Straftäter ist in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren um 30% gestiegen. Die Abbruchquote aufgrund fehlender Therapiebeteiligung ist relativ hoch.

Die Maßregelvollzugseinrichtungen und das Ministerium für Soziales und Integration bemühen sich intensiv um Lösungen, die einen fördernden therapeutischen Rahmen sicherstellen, zum einen durch Kapazitätserweiterungen in baulicher Hinsicht zum anderen durch Personalaufstockungen.

So wurden mit Blick auf die notwendigen Verbesserungen im Personalbereich der Maßregelvollzugskliniken durch das Ministerium für Soziales und Integration zum Zweck der Erstattung von Betriebskosten zusätzliche Mittel von 14.100.000 Euro beantragt, welche durch das Finanzministerium zwischenzeitlich zugesagt wurden. Hiervon fließen auch Mittel an die Einrichtung, um die es in der Petition geht.

Zur Finanzierung von Neubaumaßnahmen zur Platzkapazitätserweiterung im Maßregelvollzug wurden zudem im Rahmen der Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 2020/2021 ebenfalls zusätzliche Mittel beantragt. Darüber hinaus hat sich das Ministerium für Soziales und Integration beim Finanzministerium dafür eingesetzt, dass zusätzliche Mittel für Sanierungen im Gebäudebestand zur Verfügung gestellt werden, durch welche kurzfristig weitere Plätze geschaffen und auch erhalten werden sollen.

Die Petenten kritisieren des Weiteren, dass aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) die Maßregelvollzugseinrichtung zur weiteren Aufnahme von Patienten verpflichtet sei, obwohl dies eine Herausforderung darstelle, die mit den gegebenen Mitteln nicht wirklich dauerhaft erfüllt werden könne. Sie bitten diesem „bürokratischen Wahnsinn“ Einhalt zu gebieten und schnellstmöglich für Abhilfe zu sorgen.

Die in der Beschwerde angesprochene Rechtsprechung seitens des BGH mit der Tendenz, die Schwelle zur Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt deutlich herabzusetzen, was in jüngster Zeit zu einer erheblichen Zunahme von Zuweisungen geführt hat, wird von den Maßregelvollzugskliniken und dem Ministerium für Soziales und Integration ebenfalls kritisch gesehen. Die Gerichte sind aufgrund der bestehenden Gewaltenteilung bei ihren Entscheidungen allerdings unabhängig, weshalb eine Änderung der Rechtsprechung nur durch eine gesetzliche Änderung des § 64 StGB zu erreichen sein dürfte.

Unter den für den Maßregelvollzug zuständigen Länderressorts besteht Einigkeit, dass § 64 StGB geändert werden muss. Die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden hat in ihrer Sitzung am 21./22. November 2018 deshalb konkrete Vorschläge

für eine Reform des § 64 StGB unterbreitet und insbesondere folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Der Begriff des „Hangs“ soll durch den medizinischen Begriff einer Abhängigkeitserkrankung im Sinne der ICD ersetzt werden.
2. Die Berechnung des vorweg zu vollziehenden Strafteils soll auf den Zweidrittel-Zeitpunkt erfolgen statt wie bisher auf Halbstrafe.
3. Im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Behandlung sollen die aktuellen suchtmedizinischen Erkenntnisse unter Berücksichtigung der freiheitsentziehenden Maßregel gemäß § 64 StGB Eingang in den Gesetzeswortlaut finden.

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) wurde gebeten, sich dafür auszusprechen, gemeinsam mit den Vertretern der Justizressorts über eine Reform des § 64 StGB zu beraten und das Vorsitzland zu bitten, dem Vorsitzland der Justizministerkonferenz die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe vorzuschlagen. Aufgrund der bundesweit stark gestiegenen Einweisungszahlen in die Entziehungsanstalten wurde zur Verfahrensbeschleunigung vereinbart, sich auf GMK Ebene per Umlaufbeschluss abzustimmen. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt. Alle Länder haben dem Beschluss zugestimmt und das Vorsitzland hat den Beschluss mit Schreiben vom 20. Juni 2019 dem Vorsitzland der Justizministerkonferenz zugeleitet.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als mittelfristig aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen eine Entspannung der Situation zu erwarten ist und eine Reform des § 64 StGB die Unterbringungssituation und damit auch die Therapiemöglichkeiten verbessern würde. Kurzfristig kann der Petition allerdings nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

#### **14. Petition 16/3234 betr. Bausache, Errichtung einer Anschlussunterbringung für Asylbewerber**

##### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die von der Stadt geplante zusätzliche Bebauung am B.-Weg (zwei zusätzliche Wohnhäuser) und das gleichnamige Bebauungsplanverfahren.

Er trägt zur Begründung eine 13 Sachpunkte umfassende Liste von Bedenken und Anregungen vor. Im Kern beanstandet er, dass die Aufstellung des Bebauungsplans nicht gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sei, eine Umweltprüfung durchgeführt werden müsse und dass die geplante Bebauung rücksichtslos gegenüber der Bestandsbebauung sei. Auf die

ausführliche Beurteilung der Sachpunkte unter II.2 wird verwiesen.

## II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Aktuell gilt für den in Rede stehenden Bereich und dessen Umfeld ein qualifizierter Bebauungsplan aus dem Jahr 1974. Der Bebauungsplan setzt südlich des B.-Wegs auf 13 Teilflächen Allgemeine Wohngebiete sowie eine Gemeinbedarfsfläche für eine Kirche bzw. kirchliche Einrichtungen sowie Grün- und Freiflächen fest. Der Bereich, auf dem die zusätzliche Bebauung beabsichtigt ist, ist im geltenden Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt. Dies entspricht auch der tatsächlich vorhandenen Nutzung (Grünfläche mit 13 bestehenden Bäumen, keine Verweilmöglichkeiten).

Vor dem Hintergrund des Bedarfs an zusätzlichem Wohnraum hat die Stadt am 8. November 2016 den Aufstellungsbeschluss (§ 2 Absatz 1 BauGB) für die 3. Änderung des Bebauungsplans gefasst. Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von zwei weiteren Wohngebäuden am Rande des bestehenden Baugebiets geschaffen werden. Die Wohngebäude sollen zunächst der Anschlussunterbringung dienen und mittel- bis langfristig als Wohnraum von der Stadt vermietet werden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,28 Hektar. In der Planzeichnung (Entwurfsstand vom 21. Januar 2019) sind dafür ein zusätzliches Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und ein Bereich für Stellplätze und Nebenanlagen festgesetzt. Daneben werden Teile der bestehenden Grünfläche als solche erhalten; ein Teil der bestehenden Bäume soll ebenfalls erhalten werden und die Grünflächen sind im Übrigen mit Anpflanzbindungen belegt.

Die Stadt führt in der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans aus, dass es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, bei der weniger als 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche festgesetzt werden, weshalb das Verfahren gemäß § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt wird.

Im Jahr 2017 wurde ein Bürgerentscheid gegen die Planung von Gebäuden zur Anschlussunterbringung in zwei Ortsteilen der Stadt angestrengt. Einer der Standorte ist der im vorliegenden Bebauungsplanverfahren befindliche, an dem zum Zeitpunkt des Bürgerentscheids noch drei (statt aktuell zwei) Gebäuden vorgesehen waren. Das für den Bürgerentscheid erforderliche Quorum wurde nicht erreicht.

Obwohl es im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB keine rechtliche Verpflichtung dazu gab, hat die Stadt im Zeitraum vom 3. Dezember 2018 bis 4. Januar 2019 eine frühzeitige Bürgerbeteiligung und frühzeitige Behördenbeteiligung zur Planung durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf lag anschließend daran im Zeitraum vom 20. Februar 2019 bis 22. März 2019 öffentlich aus.

Der Bebauungsplan ist noch nicht rechtsverbindlich. Allerdings hat die Stadt mitgeteilt, dass der Satzungsbeschluss im Herbst 2019 gefasst werden soll.

### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) ist das zentrale Instrument des Städtebaurechts und wird grundgesetzlich in Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz bzw. Artikel 71 Absatz 1 Landesverfassung als Teil der sog. kommunalen Selbstverwaltungshoheit gewährleistet. Durch das BauGB werden hierfür nähere bundesrechtliche Anforderungen vorgegeben. Daneben sind auch fachrechtliche Vorschriften in der Bauleitplanung zu beachten.

#### a) Wohnraumbedarf und Wahl des Standorts

Im Rahmen der vom Gemeinderat am 28. März 2017 beschlossenen Baulandentwicklungsstrategie wurde festgestellt, dass bis zum Jahr 2035 mit einem Bevölkerungswachstum von bis zu 2.578 Einwohnern zu rechnen ist. Zusammen mit dem Wohnraumbedarf – der durch den Rückgang der Belegungsdichte auftritt – wird in der Folge (unter der Annahme einer Bruttowohndichte laut Regionalplan von 80 Einwohnern pro Hektar) die Entwicklung von Wohnbauflächen in der Größenordnung von knapp 63 Hektar notwendig. Es wurden in diesem Zusammenhang auf der Gemarkung der Stadt allerdings nur 59,5 Hektar identifiziert, sodass unter der Prämisse, dass die vorgenannte Prognose eintritt, die Wohnbauflächen mit einer höheren Dichte entwickelt werden müssen. Von den 59,5 Hektar potenziellen Wohnbauflächen ist nur ein geringfügiger Anteil – wie die hier in Rede stehende Fläche – in städtischem Besitz und damit kurzfristig umsetzbar. Die vorliegende Bauleitplanung kann aus Sicht des Ministeriums daher gemäß § 1 Absatz 3 BauGB als erforderlich angesehen werden.

#### b) Durchführung des beschleunigten Verfahrens (§ 13 a BauGB)

Der Bebauungsplan wird nicht – wie der Petent meint – im vereinfachten, sondern im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Gemäß § 13 a BauGB kann ein Bebauungsplan, der der Innenentwicklung dient, im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm – wie vorliegend – eine zulässige Grundfläche (i. S. v. § 19 Absatz 2 BauNVO) von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> (Fallgruppe 1) bzw. weniger als 70.000 m<sup>2</sup> (Fallgruppe 2) festgesetzt wird.

Ausweislich der Begründung zum Bebauungsplanentwurf geht die Stadt bei der vorliegenden Planung, auch wenn es sich dabei um eine bauliche Maßnahme am Siedlungsrand handelt, von einer Maßnahme der Innenentwicklung aus. Dafür spricht jedenfalls, dass die aktuell noch vorhandene Grünfläche nicht mehr den Rechtsstatus einer Außenbereichsfläche (§ 35 BauGB) aufweist, da sie bereits Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans aus dem Jahr 1974 ist.

Die Stadt sieht hier insofern eine Nachverdichtung am Rande des bestehenden Baugebiets vor.

Selbst wenn es sich bei der Fläche jedoch nicht um eine dem Siedlungsbereich zugehörige Fläche gehandelt hätte, so wäre die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren trotzdem zulässig. Denn gemäß § 13 b BauGB gilt § 13 a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich – wie hier – an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

c) Durchführung einer Umweltprüfung/Erhaltung der Grünfläche bzw. von Bäumen

Die Pflicht zur Durchführung einer (formalisierten) Umweltprüfung, zur Erarbeitung eines Umweltberichts und zum Monitoring, die für Bebauungspläne im Normalverfahren gilt, besteht nach dem eindeutigen Wortlaut in § 13 a Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nicht. Die Stadt durfte daher von diesen (und weiteren) umweltbezogenen Verfahrensbedingungen absehen.

Gleichwohl hat sich die Stadt inhaltlich mit den Umweltbelangen (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB) auseinandergesetzt und bestimmte grünordnerische Festsetzungen zum Erhalt und zur Entwicklung von Teilen der vorhandenen Vegetation getroffen. Im aktuellen Entwurf des Bebauungsplans vom 21. Januar 2019 sind neun der bestehenden Bäume mit Erhaltungsbindingen gesichert. Nur ein geringerer Teil der 13 Bäume wird daher bei der Bebauung entfallen. Die entfallenden Bäume werden zudem an anderer Stelle im Plangebiet ersetzt (Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen).

Es ist nachvollziehbar, dass sich der Petent als Anwohner dafür ausspricht, dass die im bestehenden Bebauungsplan festgesetzte Nutzung als Grünfläche erhalten bleibt. Gleichwohl liegt die Entscheidung darüber, den geltenden Bebauungsplan zu ändern, im Planungsermessen der Gemeinde. Gemäß § 2 Absatz 3 BauGB hat die Gemeinde die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln und zu bewerten und anschließend gemäß § 1 Absatz 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (Abwägungsgebot). Nach derzeitigem Planungsstand bestehen bezogen auf den Abwägungsvorgang hinsichtlich des Vorbringens der Petenten keine rechtlichen Bedenken gegen das Planverfahren.

d) Maß der baulichen Nutzung

Die Traufhöhe ist im Bebauungsplanentwurf mit 4,2 Metern über Erdgeschossfußbodenhöhe festgesetzt. Als Firsthöhe ist eine Höhe von 11,6 Metern über Erdgeschossfußbodenhöhe festgesetzt. Es sind höchstens zwei Vollgeschosse zulässig und die Dachform ist mit Satteldach (40 bis 45°) festgesetzt. Nach der Planung der Gemeinde ergibt sich damit die Möglichkeit, die beiden Wohngebäude mit zwei Vollge-

schossen (Erdgeschoss und 1. Dachgeschoss) sowie einem 2. Dachgeschoss (kein baurechtliches Vollgeschoss) mit Wohnräumen zu errichten.

Im Übrigen Plangebiet des Bebauungsplans gilt kein absolut festgesetztes Höhenmaß, sondern i. d. R. eine Beschränkung auf ein bzw. zwei Vollgeschosse.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschossflächenzahl (GFZ) im Änderungsbebauungsplan liegt oberhalb dessen, was im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzt wurde. Gleichwohl bewegen sich die GRZ mit 0,4 und die GFZ mit 0,6 innerhalb des Rahmens, den die Baunutzungsverordnung eröffnet (Maßobergrenzen in der BauNVO für Allgemeine Wohngebiete: GRZ = 0,4; GFZ = 1,2). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Festsetzung geringerer Werte für GRZ und GFZ.

Auch hinsichtlich der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand keine Abwägungsfehler erkennbar.

e) Nachhaltige städtebauliche Entwicklung

Ziel der Planung ist die Schaffung von kostengünstigem Wohnraum, der temporär als Anschlussunterbringung genutzt werden soll. Entsprechend dem nachvollziehbaren Bericht der Gemeinde dient die vorliegende Planung somit der vom Gemeinderat im März 2017 beschlossenen Baulandentwicklungsstrategie und es wird dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept entsprochen. Zudem ist die Erschließung des Gebiets schon im Bestand vorhanden und auch die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur in der näheren Umgebung kann für die geplanten Gebäude genutzt werden.

f) Baufenster (überbaubare Grundstücksfläche) und Abstände

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Bestattungsgesetz ist bei der Errichtung von Gebäuden, die nicht Friedhofszwecken dienen, von Friedhöfen ein Abstand von mindestens 10 Metern einzuhalten. Diese fachrechtliche Anforderung ist im vorliegenden Bebauungsplanentwurf eingehalten. Auf die Einhaltung von größeren als den festgesetzten Abständen zum Baumbestand und zu anderen Grundstücken besteht seitens des Petenten kein Rechtsanspruch. Die konkrete Ausgestaltung der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücken liegt – soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen – im Planungsermessen der Gemeinde.

g) Anordnung von Stellplätzen und Nebenanlagen für die Müllentsorgung

Im Anschluss an den B.-Weg und die bestehenden Garagen im Nordwesten setzt der Bebauungsplan eine Fläche für offene Stellplätze fest. Zudem ist zwischen der Stellplatzfläche und dem angrenzenden Nachbargrundstück eine Hecke festgesetzt, sodass der Störgrad der Stellplatzfläche zumindest reduziert wird. Angrenzend an die Stellplatzfläche ist eine Fläche nur für Nebenanlagen festgesetzt, die u. a. als Abstell-

flächen für Abfallbehälter genutzt werden soll. Durch die Platzierung dieser Flächen am B.-Weg ist eine gute verkehrliche Erschließung dieser Nutzungen gewährleistet. Zudem können so die Bestandsbäume und ein Teil der Grünfläche vor größeren Eingriffen bewahrt werden.

#### h) Dachbegrünungen

Der Bebauungsplanentwurf enthält eine textliche Festsetzung, nach der auf Grundlage von § 74 Absatz 1 Nummer 1 Landesbauordnung (Örtliche Bauvorschriften) Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen mit flach geneigten Dächern bis 5° zu versehen und extensiv zu begrünen sind. Die Stärke der Substratschicht muss jeweils mindestens 12 cm betragen. Diese Bauvorschrift ist rechtlich nicht zu beanstanden.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

### 15. Petition 16/3236 betr. Bebauungsplan

#### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans, der eine Nachverdichtung im Siedlungsbestand ermöglicht. Anstelle einer möglichen Wohnbebauung solle der bestehende begrünte Platz in ihrer Nachbarschaft erhalten bleiben.

#### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

##### 1. Sachverhalt

Die Stadt plant, den betreffenden Platz künftig zur Schaffung dringend benötigten Wohnraums zu nutzen.

Um die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Nachverdichtung zu schaffen, hat die Stadt einen Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan wurde durch den Gemeinderat am 12. Februar 2019 beschlossen und ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 26. Februar 2019 in Kraft getreten. Er setzt nach der Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und eine öffentliche Grünfläche nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB fest. Das Maß der baulichen Nutzung ist nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 19 Absatz 1 BauNVO auf eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und zwei Vollgeschosse nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 20 Absatz 1 BauNVO festgesetzt und orientiert sich damit an der Umgebungsbebauung.

Die ursprüngliche Planung der Stadt sah eine noch intensivere Wohnbebauung auf dem gesamten Grund-

stück, auf dem sich der begrünte Platz befindet, vor. Da allerdings bereits im Rahmen eines Bürgerworkshops mehrfach der Wunsch geäußert wurde, den bestehenden Platz jedenfalls in Teilen und damit auch wesentliche Teile des Baumbestands zu erhalten, sieht die Planung der Stadt nun eine weniger dichte Bebauung vor.

Das Grundstück hat die Stadt im Rahmen einer Standortuntersuchung für kostengünstigen Wohnungsbau, die Bestandteil der kommunalen Baulandstrategie ist, neben zwölf weiteren, kurzfristig zu entwickelnden Potenzialflächen identifiziert. Der Standortwahl wurden insbesondere folgende Kriterien zugrunde gelegt: Die Fläche befindet sich in städtischem Eigentum, ist möglichst bereits erschlossen, untergenutzt und bietet die Möglichkeit, zügig Baurecht zu schaffen.

#### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans nimmt die Stadt eine ihr nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierte Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Insoweit bestimmt sie – durch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst. Welche Inhalte sie letztlich in den Bauleitplänen darstellt beziehungsweise festsetzt, entscheidet sie im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben in eigener Verantwortung.

Die Stadt hat die bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB sowie der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange nach § 2 Absatz 3 BauGB bewertet und in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB eingestellt.

Eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander stellt nach § 1 Absatz 7 BauGB die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange grundsätzlich als gleichrangig gegenüber. Einen Vorrang ihrer Belange – hier den Erhalt des gesamten begrünten Platzes – können die Petenten deshalb nicht verlangen. Jedoch haben sie ein Recht darauf, dass ihre Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Wichtigkeit entsprechend behandelt werden.

Unter Beachtung der Ziele der Bauleitplanung, insbesondere einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Absatz 5 und 6 BauGB, ist die Stadt ihrer Verpflichtung nachgekommen, auch zurückgestellte private Belange gegenüber öffentlichen oder weiteren privaten Belangen, zu deren Gunsten entschieden wird, sachgerecht zu behandeln. Sie hat alle abwägungserheblichen Belange in die Abwägung eingestellt und die einzelnen Belange für sich und im Verhältnis zueinander richtig gewichtet. Um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten und die zu-

sätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch die Nachverdichtung im Siedlungsbestand zu verringern, hat die Stadt den öffentlichen Belangen der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung nach § 1 Absatz 6 Nummer 2 BauGB und dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden nach § 1 a Absatz 2 BauGB den Vorrang gegenüber dem privaten Belang der Petenten, nämlich dem vollständigen Erhalt des begrünten Platzes auf dem in Rede stehenden Grundstück, eingeräumt. Sie begründet dies insbesondere mit der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum und der durch den Gemeinderat beschlossenen Baulandentwicklungsstrategie, nach der das Plangebiet als kurzfristig zu entwickelnder Bereich mit hoher Priorität ermittelt und dann auch entwickelt wurde. Dem Interesse der Petenten ist sie mit ihrer Planung dennoch insoweit nachgekommen, als ein Teil des begrünten Platzes sowie des Baumbestands erhalten bleibt. Ein Abwägungsfehler ist nicht ersichtlich.

Sollten die Petenten der Auffassung sein, dass ihre Belange in der Abwägung ungenügend beziehungsweise fehlerhaft behandelt wurden, steht ihnen die Möglichkeit offen, den Bebauungsplan im Wege einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg überprüfen zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

10. 10. 2019

Die Vorsitzende:

Böhlen